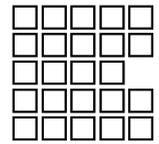


# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	2
Vorlagendokumente	
TOP Ö 4.1 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge	
Mitteilung zur Kenntnis 13/210/2024	4
Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge - 01.03.2024 13/210/2024	5
TOP Ö 5 Antrag 009/2024 der CSU-Fraktion: Verzicht auf Gender-Zeichen in Bürgerkommunikation, Beschlussvorlagen und Satzungen der Stadt Erlangen	
Beschlussvorlage 13-1/016/2024	7
Antrag 009/2024 13-1/016/2024	10
TOP Ö 6 Antrag Nr. 10 Bürgerinnenversammlung vom 23.11.2023: Transparenz bei Anträgen/Anliegen aus Bürgerversammlungen	
Beschlussvorlage 13-2/191/2024	11
TOP 10 Bürgerinnenversammlung 23.11.2023 13-2/191/2024	13
TOP Ö 7 Neubau und Erweiterung der Hauptfeuerwache inkl. Unterkunft der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Stadt am bestehenden Standort; Vorplanung nach DABau 5.4 Vorentwurf	
Beschlussvorlage 37/045/2024	14
Anlage 01 - Lageplan Hauptfeuerwache 37/045/2024	30
Anlage 02 - Grundrisse Vorentwurf 37/045/2024	31
Anlage 03 - Visualisierungen zum Vorentwurf 37/045/2024	36
Anlage 04 - CO2-Bilanz zum Vorentwurf 37/045/2024	40
TOP Ö 8 Bedarfsgerechte Planungen für Erlanger Gymnasien	
Beschlussvorlage IV/046/2024	41
TOP Ö 9 Neuerlass der Verbandssatzung und Erlass einer Geschäftsordnung des Zweckverbandes "Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf"	
Beschlussvorlage 40/194/2024	48
Entwurf Geschäftsordnung Stand 23.01.2024 40/194/2024	50
Entwurf Verbandssatzung - Stand 23.01.2024 40/194/2024	59
Synopsis Satzungsfassungen 2020 und 2024 40/194/2024	66



# Einladung

Stadt Erlangen

## Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

3. Sitzung • Mittwoch, 13.03.2024 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

### Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

### Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr

- |      |   |                              |
|------|---|------------------------------|
| 4.   | Mitteilungen zur Kenntnis   |                              |
| 4.1. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge  | 13/210/2024<br>Kenntnisnahme |
| 5.   | Antrag 009/2024 der CSU-Fraktion: Verzicht auf Gender-Zeichen in Bürgerkommunikation, Beschlussvorlagen und Satzungen der Stadt Erlangen                            | 13-1/016/2024<br>Beschluss   |
| 6.   | Antrag Nr. 10 Bürgerinnenversammlung vom 23.11.2023: Transparenz bei Anträgen/Anliegen aus Bürgerversammlungen  | 13-2/191/2024<br>Beschluss   |
| 7.   | Neubau und Erweiterung der Hauptfeuerwache inkl. Unterkunft der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Stadt am bestehenden Standort; Vorplanung nach DABau 5.4 Vorentwurf | 37/045/2024<br>Gutachten     |
| 8.   | Bedarfsgerechte Planungen für Erlanger Gymnasien  | IV/046/2024<br>Gutachten     |
| 9.   | Neuerlass der Verbandssatzung und Erlass einer Geschäftsordnung des Zweckverbandes "Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf"  | 40/194/2024<br>Gutachten     |
| 10.  | Anfragen  |                              |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 5. März 2024

**STADT ERLANGEN**  
gez. Dr. Florian Janik  
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

**Die Sitzungsunterlagen können auch unter [www.ratsinfo.erlangen.de](http://www.ratsinfo.erlangen.de) abgerufen werden.**

**Mitteilung zur Kenntnis**

Geschäftszeichen:  
OBM/13

Verantwortliche/r:  
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:  
**13/210/2024**

**Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>N/Ö</b>	<b>Vorlagenart</b>	<b>Abstimmung</b>
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	13.03.2024	Ö	Kenntnisnahme	

**Beteiligte Dienststellen****I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**II. Sachbericht**

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 01.03.2024 auf; sie enthält die Information der Referats- und Amtsbe-  
reiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

**Anlagen: Übersicht 03/2024**

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

**Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge**  
**Zuständigkeitsbereich HFPA**  
**Stand: 01.03.2024**

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in Fraktion/Partei	Betreff	Zuständig	Status
440/2020	23.12.2020	GL, ÖDP, Klima- liste, ErLi, CSU FWG, FDP, SPD	Antrag für den Ältestenrat: Einrichtung eines Shlomo Lewin & Frida Poeschke Gedächtnisprei- ses	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
166/2021	23.06.2021	CSU	Wirtschaftspreis für erfolgreiche Unternehmerin- nen und Managerinnen der Erlanger Wirtschaft	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
132/2022	25.07.2022	Stadtteilbeirat In- nenstadt	Bearbeitung Anträge Beiräte	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
151/2022	12.09.2022	Stadtteilbeirat Süd	Bearbeitung offener Anträge	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
300/2022	22.11.2022	FDP	Antrag zum Stadtrat: Kosten in den Beschlussvor- langen	II/20	In Bearbeitung
306/2022	01.12.2022	CSU	Antrag zum Ältestenrat: Ehrung	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
027/2023	14.03.2023	ödp	Umbenennung einer Grundschule	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
076/2023	24.05.2023	Stadtteilbeirat Süd	Nachverdichtung Rathenau/Mobilitätskonzept Rathenau – Bearbeitung offener Anträge	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
102/2023	10.07.2023	Stadtteilbeirat Anger/Bruck	Bericht des Vorsitzenden und Anträge – Status von Anträge	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
118/2023	26.07.2023	Stadtteilbeirat Al- terlangen	Aufstellen eines Bücherschranks und eines Schaukastens	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
228/2023	24.10.2023	CSU	Wanderausstellung „150 Jahre Jüdische Kulturge- meinde Erlangen“ in städtischen Gebäuden	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
09/2024	22.01.2024	CSU	Verzicht auf Gender-Zeichen in Bürgerkommuni- kation	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
010/2024	23.01.2024	Grüne Liste	Antrag: Bericht kommunale Verpackungssteuer	II/20	Bearbeitungsstand offen bis sich rele- vante Informationen ergeben ansonsten ein Bericht im Januar 2025



## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
OBM/13-1

Verantwortliche/r:  
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:  
13-1/016/2024

### Antrag 009/2024 der CSU-Fraktion: Verzicht auf Gender-Zeichen in Bürgerkommunikation, Beschlussvorlagen und Satzungen der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	13.03.2024	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

Die Stadt Erlangen behält die bestehenden Regelungen zur geschlechtergerechten Sprache bei. Der Antrag Nr. 009/2024 der CSU-Fraktion ist hiermit abschließend bearbeitet.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Kommunikationsarbeit der Stadt steht vor großen Herausforderungen. Informationen müssen möglichst zielgruppengerecht über unterschiedliche Kanäle verteilt werden.

Die bestehenden Regelungen zu Schreibweisen sehen vor, nach Möglichkeit geschlechtsübergreifende Formulierungen (z.B. *Mitarbeitende*) zu verwenden. Sofern dies sprachlich nicht möglich ist, werden Formulierungen mit dem sog. Genderstern (z.B. *Bürger\*innen*) eingesetzt. Der Einsatz des Gendersterns soll sparsam erfolgen, um Lesbarkeit und Barrierefreiheit zu gewährleisten. Auf die Verwendung anderer geschlechterinklusive Sonderzeichen wird verzichtet.

Diese Vorgaben spiegeln bereits eine Abwägung der verschiedenen Anforderungen an die Sprache der Stadtverwaltung (Geschlechtergerechtigkeit, Verständlichkeit, Barrierefreiheit, rechtliche Aspekte und Einheitlichkeit) wider. Sie bieten den städtischen Dienststellen den notwendigen Rahmen, um je nach Zielgruppe der jeweiligen Veröffentlichung eine geeignete und gut verständliche Ansprache zu treffen. An neuen oder abweichenden Regelungen besteht daher kein Bedarf.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die erarbeiteten Vorgaben tragen den Anforderungen an die zeitgemäße Kommunikation der Stadt Erlangen in einer vielfältigen Gesellschaft Rechnung. Hier ist insbesondere das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2018 aufzuführen, das Verwaltungen zur Anerkennung der dritten Geschlechtsoption verpflichtet. Die Stadt Erlangen hat sich daher für die Verwendung geschlechtsübergreifender Bezeichnungen bzw. des Gendersterns entschieden, um etwa in Stellenausschreibungen sowohl Rechtssicherheit zu gewährleisten als auch als attraktive und moderne Arbeitgeberin in Erscheinung zu treten. Alternativen wie die Ergänzung des Zusatzes „(m/w/d)“ oder die zweigeschlechtliche Benennung bieten hinsichtlich Lesbarkeit und Rechtssicherheit keine Vorteile bzw. wären sogar nachteilig.

In seiner Sitzung vom 23.3.2022 hatte der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss das Projekt

„Viele Sprachen, ein Erlangen“ beschlossen, in dem für die Stadtverwaltung unter anderem die folgenden Zielstellungen festgelegt wurden:

- Unsere Sprache ist inklusiv, gerecht und fair und wird von allen verstanden.
- Wir sensibilisieren für die Veränderungen in der Sprache.

Durch den sparsamen Einsatz des Gendersterns und ergänzende Empfehlungen zur verständlichen Sprache werden die Aspekte Barrierefreiheit und Verständlichkeit beachtet. Kommuniziert wurden diese in der Handreichung Kommunikation bzw. nachfolgend im Corporate-Design-Handbuch, im Intranet und im Mitteilungsblatt.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die bestehenden Regelungen wurden über die letzten Jahre weiterentwickelt. Um die Einheitlichkeit im Sprachbild der Stadtverwaltung zu verbessern wird die interne Bekanntmachung über Mitteilungen, Informationen im Intranet und Weiterbildungen fortgeführt. Ziel ist es, die Abwägung der verschiedenen Anforderungen an die Sprache der Stadtverwaltung in der jeweiligen Zielgruppenansprache zu erleichtern.

### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

### 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Anlagen:** Antrag 009/2024 der CSU-Fraktion

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister  
Dr. Florian Janik  
Rathaus  
91052 Erlangen

<b>Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO</b>	
Eingang:	22.01.2024
Antragsnr.:	009/2024
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	OBM/13
mit Referat:	

22. Januar 2024/AB

**Antrag**

**hier: Verzicht auf Gender-Zeichen in Bürgerkommunikation, Beschlussvorlagen und Satzungen der Stadt Erlangen**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

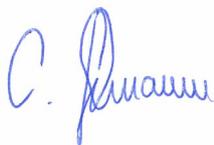
hiermit beantragen wir, dass in Bürgerkommunikation, Beschlussvorlagen und Satzungen der Stadt Erlangen auf Gender-Zeichen wie „ \* “ , „-Innen“ oder ähnlichem verzichtet wird.

Stattdessen soll an einem einheitlichen Erscheinen von Satzungen, Beschlüssen und Gesetz gearbeitet werden. In Anbetracht der geplanten Anpassung der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) durch das Staatsministerium des Inneren, Sport und Integration bezüglich einer breiter gefassten Ansprache von beispielsweise „Bürgermeister“ hinzu „Bürgermeister und Bürgermeisterin“ schlagen wir daher vor, dem Weg des Staatsministeriums dahingehend zu folgen.

**Begründung:**

Als städtische Verwaltung sollten wir uns aus Gründen der Verständlichkeit, Einheitlichkeit und Rechtssicherheit zu einer einheitlichen Verwendung der deutschen Sprache verpflichtet fühlen. Die Anwendung von „gendergerechter Sprache“ wie sie bisher der Fall ist, ist nicht nur in vielen Fällen inkonsequent, sondern führt insbesondere im Zusammenhang mit Satzungen und den einschlägigen Gesetzestexten zu einem inhomogenen Erscheinungsbild. Grund hierfür ist nicht zuletzt, dass sich bisher aufgrund des mangelnden Rückhalts in der Bevölkerung eine einheitliche und allgemein anerkannte Anwendung einer „gendergerechten Sprache“ nicht herausgebildet hat. Es gilt daher für bayerische staatliche Behörden nach wie vor verbindlich die amtliche Regelung der deutschen Rechtschreibung (§ 22 V AGO). Dem kommunalen Bereich ist daher empfohlen, in gleicher Weise zu verfahren (§ 36 AGO). Die Anwendung von „ \* “ oder „-Innen“ ist darin nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Lehmann  
Stadtrat  
Fraktionsvorsitzender



Sophia Schenkel  
Stadträtin

Büro: Zimmer 1.04, Rathaus, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Die Stadträtinnen und Stadträte der CSU-Stadtratsfraktion Erlangen:  
Birgitt Aßmus, Alexandra Breun, Dr. Annika Clarner, Rosemarie Egelseer-Thurek, Dr. Kurt Höller, Harald Hüttner,  
Fraktionsvorsitzender Christian Lehmann, Adam Neidhardt, Martin Ogiemann, Sophia Schenkel, Irina Schmitz,  
Prof. Dr. med. Rüdiger Schulz-Wendtland, Matthias Thurek, Bürgermeister Jörg Volleth, Bezirksrätin Alexandra Wunderlich

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:

Verantwortliche/r:  
Gügel, Eva

Vorlagennummer:  
13-2/191/2024

### Antrag Nr. 10 Bürgerinnenversammlung vom 23.11.2023: Transparenz bei Anträgen/Anliegen aus Bürgerversammlungen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	13.03.2024	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

Amt 17

#### I. Antrag

1. Es wird keine zusätzliche Internetseite für Anträge der Bürger\*innenversammlungen sowie Stadtteil- und Ortsbeiratssitzungen eingerichtet..
2. Der Antrag Nr. 10 der Bürgerinnenversammlung vom 23.11.2023 ist damit abschließend bearbeitet

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aus der Bürgerinnenversammlung vom 23.11.2023 wird die Errichtung einer separaten Internetseite auf der Homepage der Stadt Erlangen beantragt, auf der alle Anträge zu finden sind, die in den Bürger\*innenversammlungen, Stadtteil- und Ortsbeiratssitzungen gestellt wurden. Es soll das Thema und das Datum der Antragstellung dort vermerkt sein (siehe Anlage 1).

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Protokolle der Bürgerversammlungen (gemäß Art. 18 GO) sind bereits auf der Website der Stadt Erlangen unter den jeweiligen Stadt- und Ortsteilbereichen eingestellt ([www.erlangen.de/buergerversammlung](http://www.erlangen.de/buergerversammlung)). Auf dieser Internetseite sind bereits sämtliche Anfragen, Anliegen und Anträge aller vergangenen Bürgerversammlungen enthalten. Darüber hinaus werden die Protokolle zukünftig auch als vollständige Dokumentationen geführt, da die Antworten der Fachämter im Nachgang ebenfalls zeitnah auf diese Website eingepflegt werden. Damit kann eine noch höhere Transparenz für die Bürgerschaft gewährleistet werden.

Die Protokolle der Stadtteil- und Ortsbeiratssitzungen werden unter dem jeweiligen Sitzungsdatum im Ratsinformationssystem (<https://ratsinfo.erlangen.de/info.asp>) eingestellt.

Aufgrund der bisherigen Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit wird eine weitere eigene Seite für alle Anträge von der Verwaltung nicht für sinnvoll erachtet.

##### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

#### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

#### 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

##### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Anlagen: Auszug Niederschrift der Bürgerinnenversammlung vom 23.11.2023; TOP 10**

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## **10. Transparenz**

Es ist schwierig von Bürger\*innen gestellte Anträge im Internet zu finden. Wie können Bürgerinnen Anträge aus vorherigen Bürger\*innen- oder Bürgerinnenversammlungen einsehen?

Referentin für Umwelt und Klimaschutz, Frau Bock:

Die Anträge finden sich alle in den Protokollen der Versammlungen wieder.

Fraktionsvorsitzende der Erlanger Grünen, Frau Dr. Marenbach:

Im Bürgerportal der Stadt Erlangen (<https://ratsinfo.erlangen.de/info.asp>) findet man die Protokolle aller Ausschüsse. Es wird überlegt, wie die Seite besser gestaltet werden kann.

### **Antrag**

**Auf der Internetseite der Stadt Erlangen soll eine eigene Seite eingerichtet werden, auf der alle Anträge zu finden sind, die in den Bürger\*innenversammlungen, Stadteil- und Ortsbeiratssitzungen gestellt wurden. Es soll das Thema und das Datum der Antragstellung dort vermerkt sein.**

**Der Antrag wird zur Abstimmung gestellt und mehrheitlich beschlossen.**

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
I/37

Verantwortliche/r:  
Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Vorlagennummer:  
37/045/2024

### Neubau und Erweiterung der Hauptfeuerwache inkl. Unterkunft der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Stadt am bestehenden Standort; Vorplanung nach DABau 5.4 Vorentwurf

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	05.03.2024	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	13.03.2024	Ö	Gutachten	
Stadtrat	21.03.2024	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen  
Amt 24; EB773; Amt 20

#### I. Antrag

1. Der Vorentwurfsplanung für den Neubau und die Erweiterung der Hauptfeuerwache inkl. der Unterkunft für die Freiwillige Feuerwehr Erlangen-Stadt am bestehenden Standort in der Äußeren Brucker Straße wird zugestimmt. Sie soll der Entwurfsplanung zu Grunde gelegt werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die nächsten Planungsschritte (LPH 3+4) zu veranlassen; hierzu ist eine Mittelumschichtung im Deckungskreis „24 Allgemein“ in Höhe von 1.018.000 Euro im laufenden Haushaltsjahr 2024 zu vollziehen.
3. Die Kostenkonkretisierung in Höhe von 47.844.013 Euro (ohne KGR 600 Ausstattung Nutzer) ist in den kommenden Haushalten anzumelden.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Unter Zugrundelegung des Masterplanes Variante 1a wird eine hochmoderne, den zukünftigen hohen Anforderungen an die Sicherheitsarchitektur der Stadt Erlangen gerecht werdende Hauptfeuerwache mit integrierter Unterkunft für die Freiwillige Feuerwehr Erlangen-Stadt errichtet.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Auf die ausführliche Begründung zum Bedarf der Hauptfeuerwache im Bedarfsbeschluss nach DABau vom 17.07.2019 (Vorlagennummer 37/057/2019) wird verwiesen.

Des Weiteren wird auf die ausführliche Begründung zum Bedarf der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Stadt im Bedarfsbeschluss nach DABau vom 18.10.2023 (Vorlagennummer 37/043/2023) verwiesen.

Durch den Neubau für das Verwaltungsgebäude (Umsetzung der Masterplanvariante 1a aus dem Jahr 2017) an der Äußeren Brucker Straße, sowie den Neubau für die westliche Fahrzeughalle soll die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Ständigen Wache und des

Katastrophenschutzes für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in der Stadt erhalten bleiben.

Mit dem Neubau der Unterkunft der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Stadt auf der Hauptfeuerwache kann darüber hinaus die bestehende sehr gute und gewinnbringende Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Sicherstellung des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung durch die Ständige Wache und die Freiwillige Feuerwehr Erlangen-Stadt für die Menschen in der Stadt auch zukünftig zielführend fortgeführt werden.

### **3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

#### **3.1 Vorentwurfskonzept**

##### **3.1.1 Zukunftsfähigkeit und Flexibilität**

Der zentrale Standort der Hauptfeuerwache ist für das Stadtgebiet Erlangen und damit die Erreichbarkeit der verschiedenen Stadtteile innerhalb der geforderten Hilfsfrist (gem. VollzBek-BayFwG), der Lage zur Innen-/Altstadt, dem Bereich der Universitätskliniken und der unmittelbaren Autobahnanbindung bereits in den 1950er Jahren sehr gut gewählt worden.

Wie bereits mit den Bedarfsbeschlüssen für den Masterplan im Jahr 2019 und für den Neubau der Unterkunft der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Stadt im Herbst 2023 ausgeführt, soll auch zukünftig im Stadtgebiet Erlangen neben den Gerätehäusern der Freiwilligen Feuerwehren in den verschiedenen Stadtteilen, mit einer gemeinsamen Feuerwache mit haupt- und ehrenamtlichen Einsatzkräften, der Hauptfeuerwache Erlangen gearbeitet werden. Das spart u.a. viel logistischen Aufwand und immense Finanzmittel für eine zweite Feuerwache und dort zusätzlich benötigtes Personal und zusätzlich benötigte Fahrzeugtechnik ein.

Die Stadt Erlangen wächst mit Neubauten unterschiedlichster Art und mit daraus resultierenden neuen Gefahrenschwerpunkten stetig weiter. Für alle diese Bereiche hat die Feuerwehr Erlangen den Brandschutz und die technische Hilfeleistung zu gewährleisten. Es befinden sich an Werktagen über 180.000 Menschen im Stadtgebiet. Mit diesen Entwicklungen muss das größte Sicherheitsunternehmen der Stadt Erlangen, die Feuerwehr, Schritt halten.

Auf der Hauptfeuerwache versehen die derzeit 92 hauptamtlichen Kräfte der Ständigen Wache, der Verwaltung und des Katastrophenschutzes und die 90 ehrenamtlich Aktiven der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Stadt (davon 20 Jugendfeuerwehrler/-innen) in hervorragender Zusammenarbeit ihren gemeinsamen Dienst.

Der Umbau und die Erweiterung des Standortes Hauptfeuerwache gewährleisten in Zukunft die Erfüllung des gesamten Aufgabenspektrums. Eine hohe Flexibilität für sich ändernde zukünftige Bedarfe kann hergestellt werden.

##### **3.1.2 Ausgangssituation**

Mit dem 1956 erbauten Verwaltungsgebäude (Bauteil A) und den Fahrzeugstellplätzen 1 bis 9 in den Bauteilen (BT) B1 und B2, dem Bau der Stellplätze im BT C und des Aufenthalts-/Sozialtraktes in den BT B1, B2 und C im Jahr 1983 und einer umfangreichen Sanierung des Sozialtraktes in den Jahren 2018/2019, dem Neubau des Schlauch-/Übungsturms und einer Fahrzeughalle mit sechs Stellplätzen im Jahr 2006 (BT D), dem Neubau der Unterkunft (Gerätehaus) der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Stadt (BT E) im Jahr 2008 mit weiteren drei Stellplätzen (BT D und E) und den Werkstattbereichen Schreinerei, Funk- und Feuerlöscher-Werkstatt sowie dem 2019 entstandenen Erweiterungsbau (BT F) mit vier Stellplätzen und der neuen Atemschutzübungsanlage wurde die Hauptfeuerwache schrittweise erbaut und modernisiert und so den jeweiligen Notwendigkeiten angepasst.

##### **3.1.3 Masterplan**

Mit dem Bedarfsbeschluss zur Erweiterung der Hauptfeuerwache im Jahr 2019 auf Grundlage der Masterplanvariante 1a wurde dem Ersatzneubau entlang der Äußeren Brucker Straße mit u.a. Wachzentrale, acht Stellplätzen, Büros, Versammlungs-/Stabsräumen, Atemschutzwerkstatt, der Aufstockung der Fahrzeughalle BT D mit weiteren Büro-, Schulungs-/Stabsräumen

und der Errichtung von 25 Pkw-Parkplätzen hinter den Gewobau-Wohngebäuden zugestimmt.

### **3.1.4 Umsetzung des Masterplanes**

Im Zuge der Grundlagenermittlung der Tragwerksplanung wurde festgestellt, dass die vorgesehene Aufstockung der Fahrzeughalle im BT D mit den Stellplätzen 13 bis 20 nicht realisiert werden kann. Nach Prüfung der Bestandsstatik aus dem Jahr 2005 wurde zwar, wie bisher angenommen, damals eine Aufstockungsoption berücksichtigt, allerdings wurden die getroffenen Lastannahmen für das zusätzliche Geschoss aus heutiger Sicht deutlich zu gering bemessen und selbst mit einer Leichtbaukonstruktion ohne Photovoltaik und Dachbegrünung ist eine Aufstockung nicht realisierbar. Die daraufhin angestellten, intensiven Überlegungen der Tragwerksplaner, das Tragwerk des Bauteils D zu ertüchtigen, blieben nicht zuletzt auf Grund des unmittelbar am Gebäude entlang geführten Hauptabwasserkanals erfolglos. Eine Ertüchtigung der Fundamente (Bohrpfähle) und der Hallenkonstruktion ist auch mit größtem baulichem und damit auch finanziellem Aufwand nicht möglich.

Der weiteren Vorentwurfsplanung musste deshalb der Abbruch und Neubau des Bauteils zu Grunde gelegt werden.

Sehr schnell führten die weiteren Überlegungen zu dem Ansatz, BT D zu unterkellern, um zum einen die erforderliche Standsicherheit abzubilden und zum anderen Raum für die Gebäudetechnik zu schaffen, die die gesicherte Versorgung der Bestandsgebäude BT C und B2 während des Abbruches der BT A und B1 gewährleistet und im Endausbau eine Redundanz der Versorgungstechnik herstellt. Somit können finanziell und baulich aufwändige und technisch anfällige Provisorien vermieden werden.

### **3.1.5 Neubau der Unterkunft der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Stadt**

Der Abbruch und unterkellerte Neubau BT D hätte umfangreiche Maßnahmen zur Sicherung der Standsicherheit des Gebäudes der Freiwilligen Feuerwehr BT E zur Folge. Dieser Sachverhalt und vor allem die Tatsache, dass u.a. die Räumlichkeiten schon jetzt bei Weitem nicht mehr ausreichen, führte zu dem Bedarfsbeschluss im Herbst 2023 (Vorlagennummer 37/043/2023). Hier wurde dem Ersatzneubau für die Unterkunft der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Stadt mit zwei Stellplätzen, Sozial- und Aufenthaltsraum, Umkleiden und Werkstätten zugestimmt.

### **3.1.6 Städtebau**

Der Neubau BT A wird als kompakter 3-geschossiger Solitär in kubischer Grundform konzipiert. Er stellt sich als Feuerwehrgebäude in den Kontext der im Umfeld vorhandenen Bauten. Die Raumkanten des Gebäudes nehmen Bezug zur unmittelbaren Umgebung. Der selbstbewusste Baukörper markiert mit einfachen Mitteln das Entrée zur Altstadt. Die Höhenentwicklung orientiert sich an der angrenzenden Nachbarschaft sowie der Fahrzeughalle BT F mit Übergang an den Altbestand (BT B2, C) und bleibt unter der Dominante des Schlauchturmes. Der Haupteingang mit Pforte und Wachzentrale direkt neben der Ausfahrt an der Äußeren Brucker Straße wirkt adressbildend.

Die Neubauten BT D und E nehmen die Höhenentwicklung und Architektursprache auf und schließen den Innenhof nach Süden und Westen.

### **3.1.7 Planungs- und Baurecht**

Das Grundstück der Hauptfeuerwache ist im B-Plan Nr. 200 der Stadt Erlangen als Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr ausgewiesen, es werden drei Vollgeschosse zugelassen. Die zulässige Grundflächenzahl ist mit 0,3, die Geschossflächenzahl mit 1,0 angegeben und wird eingehalten. Die Abstandsflächen betragen 0,4 H und sind nachgewiesen. Das neu geplante Multifunktionsparkdeck zur Realisierung der erforderlichen Pkw-Parkplätze hinter der Gewobau-Bebauung liegt im Mischgebiet nach § 6 BauNVO, also außerhalb der Gemeinbedarfsfläche. Hier ist der Nachweis zu führen, dass der Zu- und Abfahrtsverkehr das Wohnen nicht wesentlich stört.

### 3.1.8 Erschließung | räumliche Organisation

#### BT A

Die zentrale Feuerwehrausfahrt führt an gleicher Stelle wie bisher mit Schranken-/Ampelanlagen und Toren zum einen auf die Äußere Brucker Straße, zum anderen im Westen auf die Münchener Straße. Der Haupteingang am südlichen Ende von BT A dient als zentrale Erschließung für Mitarbeitende, externe Feuerwehren, Auszubildende, Besuchergruppen, Lieferanten und Gäste und besitzt eine direkte interne Verbindung zur Wachzentrale. Die Eingangshalle führt im Erdgeschoss über einen Flur zu den Fahrzeugstellplätzen 1-9, zum Bereich Atemschutzwerkstatt und dem Schwarz-/Weißbereich für die Reinigung kontaminierter Ausrüstung sowie zum zentralen Anreterplatz der jeweils diensthabenden Wachabteilung und dem Büro für die Wachabteilungsführung.

Im darüberliegenden Zwischengeschoss (1.OG), mit Lastenaufzug und zwei Treppenräumen verbunden, sind neben dem Luftraum der Fahrzeughalle die Bekleidungskammer, eine Funkwerkstatt, ein Spindraum und Büros untergebracht.

Im 2. Obergeschoss vervollständigen weitere Büros, ein Besprechungsraum mit vorgelagerter Teeküche und kleinem Aufenthaltsbereich, zusammenschaltbare Flächen für Veranstaltungen und dem Stabsraum für die Örtliche Einsatzleitung (ÖEL) sowie Erweiterungsflächen des Fitness- und Atemschutzübungsstrecken-Bereiches das Raumprogramm für BT A.

Das Bauteil A ist vollunterkellert. Hier sind neben einer von zwei Technikzentralen und speziellen Technikräumen für Wachzentrale und Atemschutzwerkstatt vor allem Lagerflächen für Geräte, Bekleidung, Sanitätsausstattung und Archiv untergebracht.

Externe, auf das gesamte Stadtgebiet verteilte Lagerbereiche der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes werden zentral auf die Hauptfeuerwache zusammengeführt und erweitert (Katastrophenschutz-/Pandemiemateriallager etc.), um im Bedarfsfall auf die verschiedensten Einsatz- und Katastrophenschutzszenarien unmittelbar reagieren zu können.

#### BT B1 | F

Das im letzten Bauabschnitt zu realisierende BT B1 dient - als verbindendes Element zwischen Altbau BT B2 (Sozialbereich der Ständigen Wache) und Neubau BT A (Büro- und Verwaltungsgebäude mit Werkstattbereichen und Fahrzeughalle) - nicht nur der durchgängigen Erschließung im Erdgeschoss und den Obergeschossen, sondern ermöglicht auch den Anschluss der Haustechnik an die vorgenannten Bauteile. Durch die neue Geometrie entstehen im Erdgeschoss drei weitere Fahrzeugstellplätze. Einer der drei Stellplätze ist auf Grund der statischen Notwendigkeit ein Ersatzneubau. Im 2. Obergeschoss werden dringend benötigte Ruhe- und Sanitärräume erweitert.

Die Fahrzeughalle im BT F wird – wie bereits bei der ursprünglichen Planung des Bauteils berücksichtigt – zu einer Sporthalle umgerüstet. Die integrierte Sporthalle ermöglicht es den Einsatzkräften der Ständigen Wache, für den Dienstsport nicht jedes Mal zu einer Sporthalle im Stadtgebiet fahren zu müssen, sondern die dienstlich vorgegebenen Sporteinheiten direkt auf dem Wachareal durchführen zu können. Dies stellt für den Einsatzfall den großen Vorteil dar, mit den entsprechenden Einsatzfahrzeugen unmittelbar von der Hauptfeuerwache ausrücken zu können.

#### BT D

Aus bereits erwähnten Gründen muss ein Neubau der Fahrzeughalle D erfolgen.

Im Erdgeschoss vom Innenhof über das Bestandsgebäude BT C und vom Westen über Lastenaufzug und dem notwendigen Treppenraum erschlossen, werden hier eine Fahrzeughalle mit sieben übertiefen Stellplätzen sowie eine Waschhalle errichtet. Im rückwärtigen Bereich der Stellplätze sollen dringend benötigte Hochregale für die Lagerung von Einsatzgeräten aufgestellt werden.

Im 2. Obergeschoss über dem Luftraum der Fahrzeughalle sind – wie im Masterplan bisher bereits vorgesehen – ein Schulungsraum mit angrenzendem Lehrmittel-, Stuhllager und Planspielraum sowie weiteren Büroflächen und einer Dachterrasse vorgesehen. Komplettiert wird das Raumprogramm im Westen mit einer Spange für Sanitärräume, Teeküche und weiteren Nebenräumen.

Die Unterkellerung der neuen Fahrzeughalle im BT D bietet in vielerlei Hinsicht einen unersetzlichen Vorteil. Die Haustechnik kann abgesichert - gegen jegliche äußeren Einflüsse - nachhal-

tig aufgebaut und betrieben werden. Die Positionierung in BT D gewährleistet extrem kurze und somit wirtschaftliche Erschließungswege zu der erforderlichen Trafostation, die hinter dem Bauteil D positioniert wird. Unterflur-Installationstrassen über den Innenhof bilden die Verbindung zu den Technikräumen in BT A ab und schaffen somit die Möglichkeit, alle Bauteile zukünftig von zwei Seiten anzufahren und bilden somit den geforderten redundanten Technikaufbau ab.

Neben der allgemein erforderlichen Haustechnik kann im Keller die Waschhallentechnik, ein Raum mit Notstromaggregat, KFZ-/Reifenlager, witterungsgeschützte Fahrradstellplätze und ein zusätzliches Lager abgebildet werden. Hier besteht die Möglichkeit, vorgefüllte Sandsäcke einzulagern, die im Havariefall dann schnell über den vorhandenen Lastenaufzug zur Bedarfsstelle verbracht werden können.

### **BT E (Freiwillige Feuerwehr Erlangen-Stadt)**

Der nichtunterkellerte Ersatzneubau für die Freiwillige Feuerwehr Erlangen-Stadt grenzt direkt an die Giebelwand von BT D an. Zugänge sowohl über den Innenhof, über den kleinen Betriebshof im Westen, als auch über den neuen Treppenraum im BT D stellen eine enge Verknüpfung der beiden Gebäudeteile dar und bieten Synergien wie die barrierefreie Erschließung aller Geschosse, die Einsparung eines weiteren Treppenraumes und weiterer Hausanschlussräume. Bei Bedarf in besonderen Krisenlagen können die Räume der Freiwilligen Feuerwehr mit kurzer Anbindung an BT D als Erweiterungsfläche dienen.

Die Fahrzeughalle mit zwei Stellplätzen wird im Erdgeschoss komplettiert durch zentral angeordnete – im Alarmfall auf kürzestem Wege zu erreichende – Umkleieräume mit den Spinden für die Einsatzkleidung für Frauen und Männer inkl. Duschbereich und Schreiner- und Feuerlöcher-Werkstatt mit Anlieferungsmöglichkeit im Westen. Während der Baumaßnahmen in BT A ist in der Damenumkleide im EG die Interims-Wachzentrale geplant, die nach Fertigstellung BT A ohne weitere Änderung der Raumgeometrie rückgebaut werden kann. Das darüberliegende Zwischengeschoss ist mit Umkleieräumen für die Jugendfeuerwehr, weiteren Dusch- und Sanitäräumen, einem Ruheraum für stundenlange nächtliche Wachbesetzungen für eventuelle Paralleleinsätze bei einem laufenden Einsatz für nachrückende ehrenamtliche Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Stadt, die am nächsten Tag wieder ihrem primären Beschäftigungsverhältnis nachgehen, und einem Büro- und Besprechungsraum belegt. Das 2. Obergeschoss dient der Unterbringung eines Sozial- und Aufenthaltsraumes mit vorgelagerter Dachterrasse, kleiner Teeküche, Lager und Sanitäräumen sowie einem weiteren Büroraum.

## **3.1.9 Technisches Konzept**

### **Konstruktion | Material**

Die Gebäudeteile sollen mit einem hybriden Tragwerkssystem errichtet werden. Alle erdberührten Bauteile sowie die Fahrzeughallen werden aufgrund der bauphysikalischen und statischen Erfordernisse (z.B. hoher Anpralllasten) in Stahlbetonbauweise teilweise unter Verwendung von Recyclingbeton ausgeführt werden. Die Büro- und Versammlungsräume im 2.OG sowie der westliche Teil von BT E sollen mittels vorgefertigten Modul-/Tafelsystemelementen aus Brettsperrholz-Platten und Brettschichtholzkonstruktionen realisiert werden.

Die Fassaden- und Innenraumgestaltung zielt auf eine einfache und sachliche Grundhaltung in Material- und Formensprache ab. Für die Fassade kommen im Sockel- und Hallengeschoss robuste Werkstoffplatten zum Einsatz, der Holz-Modulbau ist mittels hinterlüfteter Holzfassade als solcher auch von außen ablesbar. Im Innenausbau kommen natürliche und vor allem robuste Materialien zur Ausführung (Stahlzargen, GK-Trockenbau, Holzständerbau, Holzwerkstofftüren, Linoleum-, Kautschuk- und Feinsteinzeug-Bodenbeläge). Es wird eine offene, freundliche und helle Atmosphäre mit guter Orientierbarkeit, Aufenthaltsqualität und Haptik angestrebt.

### **Technische Gebäudeausstattung**

Um die Einsatzfähigkeit der Hauptfeuerwache während der Bauphasen zu gewährleisten, wurde eine sorgfältige Planung umgesetzt, die sowohl das zukünftige Konzept der Wache als auch die Herausforderungen der Bauphasen berücksichtigt. Ein Schlüsselement dieses Plans ist die Einrichtung von zwei getrennten Haupttechnikzentralen, einer in BT D und einer weiteren in BT A. Diese beiden Technikzentralen werden mittels eines Verbindungstunnels miteinander

verknüpft, um eine ausfallsichere Versorgung der kritischen Infrastruktur Feuerwehr und Katastrophenschutz im Stadtgebiet Erlangen zu gewährleisten.

In der Technikzentrale im BT D wird eine neue Gebäudeeinspeisung realisiert, die den ununterbrochenen Betrieb der bestehenbleibenden Gebäudeteile während des Abbruchs von BT A (bisherige Technikzentrale) gewährleistet. Die zweite Einspeisung erfolgt wie bisher in BT A, die zum einen eine spätere Redundanz ermöglicht und zum anderen die Versorgung während des Abbruchs von BT B1 sicherstellt. Damit können aufwändige, platzraubende, unwirtschaftliche und sicherheitsbedenkliche Provisorien während der Bauphasen vermieden werden.

### **Heizen | Kühlen**

Die Grundversorgung erfolgt über das Fernwärmenetz der Stadt Erlangen. Zukunftsorientiert wird oberflächennahe geothermische Energie abgegriffen mit der Konsequenz, dass Synergien zwischen Kältepufferspeichern und Heizungspufferspeichern gebildet werden können, die wiederum über Wärmepumpen untereinander korrespondieren können. Kühlen und Wärmen ist als kreislauffähiges, betriebskostenoptimiertes System aufgestellt.

Zwischen dem Kältepufferspeicher und dem Heizungspufferspeicher wird eine Wärmepumpe geschaltet, welche den Kältepufferspeicher als Primärenergiequelle nutzt und somit diesen kühlt und den Heizungspufferspeicher erwärmt. So kann die Abwärme der Kühlung zur Raumheizung und Warmwasserbereitung verwendet werden.

Die Komforträume wie beispielsweise die Büros und Aufenthaltsräume werden mittels freien Deckensegeln temperiert. Diese können sowohl Heizen als auch Kühlen. Räume, in denen keine Kühlung erforderlich ist, werden über Fußbodenheizung beheizt. Die Fahrzeughallen werden mit Betonkernaktivierung innerhalb der Decke über Kellergeschoss beheizt.

### **Raumluftechnische Anlagen**

Raumluftechnische Anlagen sind sensorisch optimiert auf die jeweiligen baulichen und situationsbedingten Anforderungen ausgelegt. Regulärer Tagesbetrieb als auch kurzfristig auftretende havariebedingte Szenarien können durch schnell reagierende Technikmodule abgebildet werden. Ungeachtet dessen werden vorhandene wie auch neu zu schaffende architektonische Geometrien zur natürlichen und somit Ressourcen schonenden Be- und Entlüftung eingeplant. Für die großen Schulungs-, Stabs- und Versammlungsräume werden dezentrale Lüftungsgeräte mit Heiz- und einem Kühlregister auf BT A und D vorgesehen. Zusätzlich zu einem herkömmlichen Kühlregister soll hier ein Verdunstungskühler eingesetzt werden, um indirekte adiabate Kühlung zu nutzen. Die Steuerung der Lüftungsanlagen erfolgt temperatur- und CO<sub>2</sub>-geführt.

Die Belüftung der Sporthalle in Bauteil F wird mit einem separaten Lüftungsgerät auf dem Dach von Bauteil F realisiert. Es wird mittels Weitwurfdüsen vorgewärmte bzw. gekühlte Zuluft in die Halle eingeblasen und auf der gegenüberliegenden Seite durch Abluftgitter wieder abgesaugt. Die Abwärme des Atemschutzkompressors wird zur Erwärmung des Kellergeschosses verwendet. Durch den oben beschriebenen Luftstrom für den Feuchteschutz wird die Abwärme automatisch mit in den Kellerräumen verteilt.

### **Sanitärinstallation**

Die Warmwasserbereitung erfolgt weitestgehend zentral in den Heizräumen von BT D und BT A. Lediglich im südlichen Bereich von BT A erfolgt die Warmwasserbereitung dezentral, weil hier zu hohe Verteilungsverluste und zu lange Leitungswege entstehen würden. Es werden je Bauteil Hochleistungs-Hygienespeicher mit 750 Liter vorgesehen.

Für die Nutzung von Regenwasser für die Toilettenspülung in den Neubauten und der Waschhalle BT D wird ein weiteres Rohrleitungssystem aufgebaut. Das Regenwasser wird im Innenhof in einem ca. 60 m<sup>3</sup> großen Betriebswasserspeicher gesammelt. Im Technikraum befindet sich die Regenwasser-Nutzungsanlage mit zwei selbstsaugenden Pumpen, Vorlagebehälter und Nachspeisebehälter mit 150 Liter.

Ein weiteres Rohrnetz wird für die Versorgung der Fahrzeughallen mit Löschwasser aufgebaut. An dieses Netz werden ebenfalls zwei Überflurhydranten im Innenhof angeschlossen.

Die Abwasserverrohrung erfolgt weitestgehend an den Decken der jeweiligen Stockwerke, um das darüberliegende Stockwerk zu entwässern. Die Steigstränge werden über Dach entlüftet. Neben den Sanitäräumen werden auch die Fahrzeughallen mit Einlaufrinnen entwässert. Für die Entwässerung der beiden Technikzentralen in BT A und BT D kommt jeweils eine Kleinhe-

beanlage zum Einsatz. Da der Sanitärbereich im Keller des Bauteils A sich unter der Rückstauenebene befindet wird hier eine Hebeanlage für fäkalienhaltiges Abwasser installiert. Das Kondensat der Deckenkassetten für die Kühlung der Elektroräume sowie der Fitnessräume wird an den nächstgelegenen Abwasserstrang oder Unterputzspülkasten des nächstliegenden WCs angeschlossen. Für das Abwasser aus der Atemschutzwerkstatt werden zwei Abwassertanks zur Zwischenlagerung von kontaminiertem Abwasser vorgehalten. Die Druckluftversorgung der Fahrzeughallen und der darin installierten Abgasabsaugungen wird von zwei Kompressoren bereitgestellt. Einer im Kellergeschoss BT A und ein weiterer im Bestandsbau BT B2. Druckluftanschlüsse in den Fahrzeughallen werden benötigt. Hier wird an das bestehende Druckluftnetz aus BT B2 angebunden.

### **Elektroinstallation I MSR-Technik**

Als Netzform kommt TN-S zum Einsatz. Dies bedeutet, dass die Neutralleiter und Schutzleiter im gesamten System getrennt geführt werden. Die Absicherung der einzelnen Stromkreise erfolgt getrennt nach Licht, Steckdosen und Festanschlüssen. Sämtliche Stromkreise werden über FI-Schutzschalter geschützt.

Die Verlegung der Kabeltrassen erfolgt weitgehend in den abgehängten Decken, im Bereich des Holzbaus teilweise sichtbar, darüber hinaus mit Haltebügeln. Die Versorgung der Arbeitsplätze und Versammlungs-, Schulungs- und Stabsräume erfolgt über estrichüberdeckte Bodenkanäle und Bodentanks, um eine flexible Tischanordnung je nach situationsbedingter Anforderung zu versorgen.

Die Planung umfasst des Weiteren die Umgestaltung und Erweiterung der Brandmeldeanlage. Die Anlage ist baurechtlich nicht gefordert, gehört jedoch zur „freiwilligen“ Standardausstattung städtischer Gebäude. Die Brandmeldeanlage ist besonders im Hinblick auf die künftige Nutzung von Elektrofahrzeugen aufgrund höherer Brandlasten und für den Sachschutz im Hinblick auf die vorgehaltene Fahrzeug- und Gebäudetechnik der kritischen Infrastruktur von Bedeutung. Zusätzlich dient die Anlage Schulungszwecken der Feuerwehr.

### **Beleuchtung**

Die gesamte Beleuchtung in Räumen und Fluren wird über eine Grundbeleuchtung realisiert. Diese sorgt für eine gleichmäßige und ausreichende Beleuchtung in allen Bereichen. Zusätzlich zur Grundbeleuchtung bekommt jeder Arbeitsplatz eine präsenz- und tageslichtgesteuerte, hochenergieeffiziente Stehleuchte zur individuellen Lichtsteuerung.

Die Fassaden der Fahrzeughallen werden mit Flächenstrahler zur Beleuchtung des Innenhofes bestückt. Es werden zwei Zentralbatterieanlagen für Sicherheitsbeleuchtung und Fluchtwegleuchten vorgesehen, damit auch hier eine Redundanz vorhanden ist.

### **Sonnen- und Blendschutz**

Ein außenliegender elektrischer Sonnenschutz kommt lediglich an den Lochfassaden im EG und 1.OG zur Ausführung. Im Bereich der gezackten Fassade im 2.OG wird aufgrund der durch CEED-Simulationen (Climate-, Energy and Environmental Design) optimierten Ausrichtung und Größe der Verglasung lediglich ein innenliegender Blendschutz benötigt. Dies trägt auch wesentlich zur Atmosphäre am Arbeitsplatz und in den Stabsräumen bei, da in den Sommermonaten bei starker Sonneneinstrahlung nicht ständig geschlossene Außenjalousien den Raum abdunkeln und künstliche Beleuchtung erforderlich machen.

### **3.1.10 Katastrophenschutz**

Die Stadt Erlangen als Kreisverwaltungsbehörde ist Katastrophenschutzbehörde gem. Art. 2 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz. Die Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde werden durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz für die Bewältigung von Katastrophen im Stadtgebiet wahrgenommen. Auf der neu errichteten Hauptfeuerwache werden neben allen Anforderungen an eine Behörde der kritischen Infrastruktur, sogenannte Stabsräume für die politisch-administrative als auch die operativ-taktische Führung von Großschadens- oder Katastrophenereignissen, benötigt.

Der sonst für die Ausbildung und Schulung der über 90 hauptamtlichen Mitarbeitenden und den über 500 Aktiven in den Freiwilligen Feuerwehren vorgesehene Schulungsraum mit den angrenzenden Büroräumen im Bauteil D, wird im Bedarfsfall durch die Führungsgruppe Kata-

strophenschutz der Stadt Erlangen genutzt werden. Parallel steht für die Örtliche Einsatzleitung inklusive aller Stabsfunktionen, der Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung, zugezogenen Fachberatern von THW, der Polizei, dem Rettungsdienst, eingebundenen städtischen Dienststellen und weiteren Einrichtungen im Bauteil A ein Stabsraum mit angrenzenden Büroräumen zur Verfügung.

### **3.1.11 Klima I Umwelt**

Der Entwurf bildet ein anspruchsvolles energetisches Konzept ab. Auf Basis einer CEED-Planung (Climate-, Energy and Environmental Design) wird eine sehr gute CO<sub>2</sub>-Bilanz und die hohe Ausnutzung von Umweltenergien (Geothermie, Luft-Wärme-Pumpen, Verdunstungskühler) angestrebt, siehe hierzu die Anlage 04 (CO<sub>2</sub>-Bilanz). Die CO<sub>2</sub>-Emissionswerte wurden über dem Zeitraum von 50 Jahren berechnet. Die CO<sub>2</sub>-Emissionen - bedingt durch die Baumaßnahmen und den Fernwärmebezug für Warmwasser und Heizung - können bereits durch die Stromproduktion der geplanten PV-Anlage mit einer Leistung von ca. 278 KW<sub>p</sub> gedeckt werden. Falls der elektrische Stromverbrauch von Beleuchtung, Nutzergeräten, mechanische Lüftung (Ventilatoren) und Raumkühlung ebenfalls mit in die CO<sub>2</sub>-Bilanzierung aufgenommen wird, ergibt sich ein Defizit von ca. 14 Prozent.

Das Verhältnis A/V ist durch die kompakte Gebäudeform optimiert. Für alle Dachflächen ist über die gesamte zur Verfügung stehende Fläche eine extensive Dachbegrünung (Regenrückhaltung, Verbesserung Mikroklima) wie auch eine PV-Anlage vorgesehen. Geschlossene Fassadenteile erhalten eine erdgebundene Begrünung. Für die Toilettenspülungen in den Neubauten wird die Nutzung von Regenwasser geplant. An geeigneten Stellen werden in den Fassaden Nistkästen integriert.

### **3.1.12 Barrierefreiheit**

Alle Ebenen der Neubauten sowie die Freiflächen sind für den Feuerwehrbetrieb schwellenlos nutzbar. Zwei jeweils zentral gelegene Lastenaufzüge in BT A und BT D verbinden alle Geschosse (UG bis 2.OG) miteinander. Die Aufzüge sind für Lasten von 1.000 kg und 1.600 kg ausgelegt und dienen u.a. zum Transport von schwerem Lagergut in Gitterboxen, Paletten mit beispielsweise Sandsäcken und der Fahrräder in den im Untergeschoss BT D befindlichen Fahrradkeller. Behinderten-WCs werden in allen drei Geschossen in BT A (EG-2.OG) vorgesehen. Der Innenhof ist mit den verschiedenen Bauteilen barrierefrei verbunden.

### **3.1.13 Brandschutz**

Bei dem Gebäudekomplex Hauptfeuerwache handelt es sich um einen unregelmäßigen Sonderbau der Gebäudeklasse 3. Zur Entfluchtung werden bauliche Rettungswege in ausreichender Anzahl mit direkten Ausgängen ins Freie in Form von notwendigen Treppenträumen und notwendigen Fluren ausgewiesen. Auf innere Brandwände soll mittels genehmigungspflichtiger Abweichung verzichtet werden. Damit können kostspielige und nutzungseinschränkende Brandschutzauflagen eingespart werden. Alle Gebäudeteile erhalten eine Brandmeldeanlage aus automatischen und nichtautomatischen Meldern.

### **3.1.14 Öffentliche I Nichtöffentliche Erschließung**

Die Hochbaumaßnahmen, insbesondere Neuverortung/-strukturierung von Technikräumen erfordern den Neuanschluss an die öffentlichen Versorgungsnetze der Erlanger Stadtwerke. Hierbei sind die verschiedenen Bauzustände und erforderlichen versorgungstechnischen Provisorien zur Aufrechterhaltung des Liegenschaftsbetriebes in den Bauablauf zu integrieren. Aufgrund des erhöhten elektrischen Leistungsbedarfes, insbesondere auch der mittel- bis langfristigen teilweisen Umrüstung der Fahrzeugflotte auf E-Mobilität geschuldet, ist die Neuerstellung der Trafoanlage mit Mittelspannungshauptverteilung westlich des Neubaus BT D auf der Liegenschaft geplant.

Eine neue Erschließungsanbindung für die Telekommunikation zum Neubau BT D wird aufgrund der bereichsweisen Um-/Neubauten zur Aufrechterhaltung des Liegenschaftsbetriebes erforderlich. Über eine neue Versorgungs-/Multispartentrasse zwischen BT A und BT D werden

die restlichen Gebäudeteile im Zuge der weiteren Bauabschnitte angebunden. Durch die Abkopplung vom bestehenden Mischwassersystem und dem naturnahen Umgang mit Niederschlagswasser mittels Ableitung in den Vorfluter Röthelheimgraben zur Regnitz werden die Grundsätze zur Erhaltung des natürlichen Wasserkreislaufes und der Schutz der Gewässer gemäß LfU-Merkblatt berücksichtigt und umgesetzt. Die Regenwasserbewirtschaftung unterstützt die Neubildung von Grundwasser und leistet einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Überschwemmungen und Kanalüberlastungen. Die Schutzbedürfnisse des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes und des Bundesbodenschutzgesetzes werden vollumfänglich erfüllt. Zudem wird durch die multifunktionale Betriebswassernutzung die wertvolle Ressource Trinkwasser eingespart.

### **3.1.15 Freiflächen, Parkplätze**

Auf dem nördlichen Grundstück mit der Flur-Nr. 1006/4 werden der Innenhof der Feuerwehr sowie die beiden Zufahrten vollständig erneuert.

Aufgrund der neuen Fahrzeughalle im Gebäudeteil A können im Innenhof der Feuerwehr nur noch einzelne Pkw-Parkplätze angeordnet werden, die an anderer Stelle ersetzt werden müssen.

Der bestehende, bereits vorgeschädigte Ahorn im Innenhof (Baum-Nr. 16682) sowie eine im Zufahrtsbereich der Äußeren Brucker Straße stehende, ebenfalls vorgeschädigte Fichte (Baum-Nr. 18023) müssen für die Maßnahme gefällt werden.

Im Westen, zwischen Neubau BT D und Münchener Straße, wird der bestehende Betriebshof der Feuerwehr platzsparend neu geordnet. Zudem wird die bereits angeführte Trafostation integriert und oberirdisch bereits bestehende 14 Pkw-Parkplätze neu errichtet.

Aufgrund der hohen Spartendichte im Untergrund sowie der beengten Platzverhältnisse können keine Baumneupflanzungen auf dem Grundstück realisiert werden. Die zu fällenden Bäume werden finanziell ausgeglichen sowie eine Abweichung der Stellplatzverordnung beantragt.

Auf dem südlichen Grundstück mit der Flur-Nr. 1634/18 zwischen Wohngebäude Gewobau und Münchener Straße sollen Pkw-Parkplätze für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr und aus der Freizeit heraus alarmiertes Personal der Ständigen Wache (Wachbesetzung), Besucher, Firmen und externe Personen errichtet werden.

Besonderes Augenmerk liegt hier auf den Parkplätzen für die Aktiven der Freiwilligen Feuerwehr. Die intensive Einbindung der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Stadt für Alarmierungen an die Einsatzstelle und für Wachbesetzungen bei entsprechenden Einsätzen und somit die Besetzung des zweiten auf der Hauptwache befindlichen Löschzuges plus Sonderfahrzeuge erfordert im Zusammenhang mit der Förderung der Stellplätze für die Einsatzfahrzeuge in den Fahrzeughallen durch den Freistaat Bayern einen Mindestansatz von 25 Parkplätzen.

Damit die Aktiven der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Stadt im Alarmierungsfall unmittelbar zur Einsatzstelle ausrücken können, müssen die Wege von den Privatfahrzeugen zu den Umkleiden und Feuerwehrfahrzeugen möglichst kurz sein. Aus diesem Grund müssen diese Pkw-Parkplätze auf dem Gelände der Hauptfeuerwache realisiert werden.

Für die Erreichung der erforderlichen Parkplatzanzahl (gesamt 50 Pkw-Parkplätze) ist ein offenes Parkdeck in Systembauweise als Stahlkonstruktion geplant. Die ebenerdige Zufahrt wird dabei von Süden über die Bewohnerparkplätze erschlossen (24 Parkplätze). Den natürlichen Höhenversprung nutzend, kann eine Zufahrt über die westliche Ausfahrt Richtung Münchener Straße mittels Rampe auf eine weitere Ebene erfolgen (zehn Parkplätze). Das Parkdeck, im ersten Bauabschnitt errichtet, dient während der Baumaßnahme als zusätzliche Baustelleneinrichtungsfläche für die Baucontainer.

Der Baumbestand wird weitestgehend erhalten. Aufgrund der erforderlichen Anzahl von Parkplätzen ist die Fällung von zwei gesunden Bäumen (Baum-Nr. 2494 - Ahorn und Baum-Nr. 5876 - Ahorn) jedoch unvermeidbar. Eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück ist aus platztechnischen Gründen nicht möglich. Die Bäume werden finanziell ausgeglichen sowie eine Abweichung der Stellplatzverordnung beantragt. Das Parkdeck wird so weit wie möglich mittels Kletterpflanzen begrünt und die umlaufende Fläche als Vegetationsfläche hergestellt.

### 3.1.16 Verkehrsanlagen/Ingenieurbauwerke

Die aus den einzelnen Hochbaumaßnahmen resultierenden Erfordernisse der infrastrukturellen Maßnahmen (Nahwärme, Trinkwasser, Entwässerung, Verkehrsanlagen, Ausbau des Kabelzugnetzes) wurden im Fachbereich Verkehrsanlagen/Ingenieurbauwerke innerhalb der Liegenschaft geplant. Prinzipiell werden zur Versorgungs-/Ausbausicherheit mehrere allseitige Anschlussmöglichkeiten an die Elektrizitäts-/Daten-/Telekommunikationsnetze mit einem verzweigten, reversionierbaren Kabelzugsystem zur redundanten Versorgung der Bauteile A bis F geschaffen. Über die neue Versorgungs-/Multispartentrasse zwischen Bauteil A und D wird die durchgängige Versorgung während der einzelnen Bauabschnitte bewerkstelligt.

Das bestehende Abwassermischsystem mit Anschluss an den öffentlichen Kanal muss neu geordnet werden. Das anfallende Niederschlagswasser wird vor der Direkteinleitung in den Röthelheimgraben zur Regnitz gesammelt und zur Toilettenspülung sowie für betriebliche Vorgänge genutzt. Für die KFZ-Werkstatt und die Waschhalle wird eine Abwasserbehandlungsanlage gemäß Abwasserverordnung geplant.

### 3.2 Bauabschnittsbildung I Interimskonzept während der Bauphasen

Die gesamte Baumaßnahme muss bei Vollbetrieb der Hauptfeuerwache (Dienst und Einsatzbereitschaft rund um die Uhr) durchgeführt werden. Das heißt, es muss zu jedem Zeitpunkt ein unmittelbares Ausrücken der Ständigen Wache und der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Stadt mit den entsprechenden Einsatzfahrzeugen gewährleistet sein.

Die Baumaßnahme wird in vier große Bauabschnitte gegliedert; diese lassen sich wie folgt beschreiben:

#### **BA 1**

Errichtung Parkplätze mit Parkdeck (für das Errichten von Interimscontainern)

Auf dem Gelände hinter dem Gebäude der Gewobau zur Münchener Straße werden die neuen Parkplätze für die Freiwillige Feuerwehr und das Parkdeck der HFW errichtet. Das Parkdeck wird während der Bauzeit als Stellfläche für die notwendigen Interimscontainer genutzt. In dem Zuge wird die Infrastruktur im Umgriff um die BT D und E (Freiwillige Feuerwehr) vorbereitet.

#### **BA 2**

Abbruch und Neubau BT D und E sowie Neuanschluss Medien und Sparten

Der Bauabschnitt 2 umfasst den Abbruch und Neubau der Fahrzeughalle BT D und der Freiwilligen Feuerwehr BT E mit den erforderlichen Verbauarbeiten. Zur Unterbringung der mind. zehn Einsatzfahrzeuge während des Bauabschnittes ist die Errichtung einer provisorischen Fahrzeughalle (Leichtbauhalle) im Innenhof geplant. Die Freiwillige Feuerwehr muss in diesem Zeitraum provisorisch im Altbau BT A und gegebenenfalls in Containern untergebracht werden. Neue Hausanschlussleitungen von der Äußeren Brucker Straße und von der in diesem Zuge zu errichtenden neuen Trafostation an der Münchener Straße müssen gelegt werden. Aufgrund des Grundwasserstandes ist eine Bauwasserhaltung erforderlich.

#### **BA 3**

Errichtung BT A

In Bauabschnitt 3 wird das bisherige Hauptgebäude bis auf Höhe Kellerdecke rückgebaut. Auf dieser Ebene wird der sensibel zu behandelnde Baugrubenverbau zur Äußeren Brucker Straße und Innenhof eingebracht. Die bisherigen Versorgungstrassen werden getrennt, da die Infrastruktur nunmehr in BT D abgebildet wird. Der Keller wird zurückgebaut und in dem Zuge wird auch der Notbrunnen, der im Baufeld liegt, aufgelassen und an anderer Stelle neu erstellt. Bauwerk und Infrastruktur werden bis zur Bezugsfähigkeit neu errichtet. Was in diesem Bauabschnitt aus dem BT A nicht in den neu errichteten Bauteilen D und E oder eventuell in der zukünftigen Sporthalle untergebracht werden kann, muss ebenfalls mit Containerlösungen kompensiert werden. Die Einsatzfahrzeuge aus dem Bauteil F können auf den zwei neu entstandenen Stellplätzen im Bauteil E und evtl. in einer Leichtbauhalle im Innenhof untergebracht werden.

## BA 4

### Ersatzbau für Bauteil B1

Als letzte Maßnahme wird das alte Bauteil B1 (ein Stellplatz, alte Atemschutzwerkstatt, alter Unterrichtssaal etc.) abgebrochen und ein neues Bindeglied zwischen dem Bestand BT B2, BT F und Neubau BT A geschaffen. Im Zuge dieser Maßnahme muss noch einmal sensible Infrastruktur stillgelegt bzw. umverlegt werden, was durch die vorbereitenden Maßnahmen im BT D und BT A jedoch bewerkstelligt werden kann. Die technische Gebäudeausrüstung wird mit BT B2 zusammengeführt. Im letzten Abschnitt wird die Fahrzeughalle in BT F zur Sporthalle umgebaut. Während der vorgenannten Arbeiten muss zwingend die Atemschutzübungsstrecke vollumfänglich in Betrieb bleiben. Hierfür wird eine Gerüsttreppe als Interimszugang erforderlich.

### 3.3 Zeitplan

Projektvorstellung im Baukunstbeirat	14.03.2024
Beginn der Entwurfsplanung *	22.03.2024
DABau-Beschluss 5.5.3 zur Entwurfsplanung	Oktober 2024
Antrag auf Baugenehmigung	November 2024
Baubeginn Interimsmaßnahmen **	Juli 2025
Baufertigstellung gesamt **	2029

\* vorbehaltlich des Beschlusses zum Vorentwurf

\*\* vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln

### 3.4 Kosten

Die Kostenschätzung des Vorentwurfs setzt sich wie folgt zusammen:

Kosten- gruppe		HFV	FFV	Gesamt
100	Grundstück	0 €	0 €	0 €
200	Herrichten und Erschließen	1.479.112 €	18.931 €	1.498.042 €
200	Abbruchmaßnahmen BT A, B1, D, E	1.246.837 €	138.537 €	1.385.375 €
300	Bauwerk - Baukonstruktion	17.554.362 €	2.768.017 €	20.322.379 €
400	Bauwerk – Technische Anlagen	10.824.165 €	721.758 €	11.545.923 €
500	Außenanlagen, inkl. Ingenieurbauwerke (Tiefbau) und Verkehrsanlagen	5.156.688 €	18.928 €	5.175.616 €
500	Umverlegung Notbrunnen	214.920 €	0 €	214.920 €
500	Parkdeck	520.000 €	182.220 €	702.220 €
500	Sonderlösung Betriebswassernutzung	141.000 €		141.000 €
500	Sonderlösung Waschwasser Kreislaufführung	60.000 €		60.000 €
600	Ausstattung (Möblierung Nutzer)	313.000 €	135.000 €	448.000 €
600	Ausstattung (Atemschutzwerkstatt Nutzer)	582.862 €	0 €	582.862 €
600	Kunst am Bau (0,5% von KGR 300+400)	141.893 €	0 €	141.893 €
700	Baunebenkosten	6.691.369 €	824.506 €	7.515.875 €
700	Interimsmaßnahmen, Provisorien	608.270 €	150.000 €	758.270 €
	<b>Gesamtkosten Bau inkl. Ausstattung</b>	<b>45.534.478 €</b>	<b>4.957.897 €</b>	<b>50.492.375 €</b>
	<b>Gesamtkosten Bau exkl. Nutzer-Ausstattung /Interim/Provisorien/Notbrunnen/Abbruch/Parkdeck</b>	<b>42.048.588 €</b>	<b>4.534.360 €</b>	<b>46.582.948 €</b>

Das Ergebnis der Kostenschätzung kann zum derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von -10%/+20% ermittelt werden.

Bei geschätzten Gesamtkosten i. H. v. 50.492.375 € wird die Endabrechnungssumme voraussichtlich zwischen 45.443.137 € und 60.590.850 € liegen.

Die zur Finanzierung notwendigen Haushaltsmittel stellen sich wie folgt dar:

	bis 2023 €	2024 €	2025 €	2026 €	2027 €	2028 ff €	Gesamt €
<b>Haushalt 2024</b> Kämmerei	612.650	1.005.000	0	0	0	16.300.000	17.917.650
VE							
Einrichtung	0	0	0	0	0	0	Budget 37 0
<b>Stand Vorentwurf</b> Ansatz Amt 24 <b>Tatsächlicher Bedarf anhand Vorentwurf</b>	612.500	1.005.000 +1.018.000 (LPH 3 und 4)	3.300.000	10.000.000	12.500.000	21.026.013	49.461.513
VE				1.000.000	3.000.000	3.000.000	
Einrichtung				135.000		895.862	Budget 37 1.030.862

<b>Kennzahlen</b> (Kosten indiziert auf IV.Quartal 2023)	<b>Hauptfeuerwa- che mit FFW (ohne Park- deck)</b>	<b>Vergleich BKI „Feuer- wehrhäuser, Standard über Durchschnitt“</b>	<b>Vergleichs- objekt Neubau Fahrzeughalle BT F</b> (Baubeginn III.Quart. 2018)	<b>Vergleichs- objekt Neubau Feuerwache Fürth ohne FFW</b> (Baubeginn I.Quart. 2018)
Nutzfläche in m <sup>2</sup>	7.284		437	7.353
Bruttogeschossfläche in m <sup>2</sup>	9.075		577	8.630
Baukosten KGR 300+400*	31.868.302 €		2.117.257 €	29.175.930 €
Baukosten je Nutzungs- fläche (NUF)	4.375 €/m <sup>2</sup>		4.845 €/m <sup>2</sup>	3.968 €/m <sup>2</sup>
<b>Baukosten je Bruttoge- schossfläche (BGF)</b>	<b>3.512 €/m<sup>2</sup></b>	<b>3.503 €/m<sup>2</sup></b>	<b>3.669 €/m<sup>2</sup></b>	<b>3.381 €/m<sup>2</sup></b>
Gesamtbaukosten*	46.582.948 €		3.078.535 €	45.987.900 €
Gesamtkosten* je NUF	6.395 €/m <sup>2</sup>		7.045 €/m <sup>2</sup>	6.254 €/m <sup>2</sup>
Gesamtkosten* je BGF	5.133 €/m <sup>2</sup>		3.669 €/m <sup>2</sup>	5.329 €/m <sup>2</sup>
Wirtschaftlichkeitsvergleich BGF/NUF	1,25	1,30 – 1,42	1,32	1,17

\* ohne Interimsmaßnahmen, Provisorien, Parkdeck und Nutzerausstattung, ohne Abbruchmaßnahmen und Notbrunnen und somit vergleichbar zu Neubau „auf der grünen Wiese“

Die Kennwerte des Neubaus der Hauptfeuerwache und der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Stadt liegen im Vergleich zu vergangenen Maßnahmen der Stadt Erlangen und der Stadt Fürth (Kosten indiziert) mit ähnlichem Baustandard und zu statistischen Angaben aus dem Baukosten-Informationssystem (BKI) in einer ähnlichen Bandbreite. Der Vergleich bestätigt eine insgesamt wirtschaftliche Planung und Bauweise des Bauprojektes.

Gegenüber der bisherigen Grobkostenannahme aus dem Bedarfsbeschluss - Erweiterung Hauptfeuerwache nach Masterplan - vom 17.07.2019 haben sich in der Vorentwurfsplanung folgende Erweiterungen und geänderte Anforderungsprofile konkretisiert:

- Fahrzeughalle BT D: Abbruch und unterkellertes Neubau statt Aufstockung; Mehrung
- Freiwillige Feuerwehr BT E: Abbruch und nichtunterkellertes Neubau mit zwei zusätzlichen Stellplätzen statt Bestandserhalt
- zusätzliche Lagerflächen im KG für die Unterbringung der zurzeit noch extern eingelagerten Ausrüstungsgegenstände und für zukünftige Anforderungen (Katastrophenschutz- /Pandemiemateriallager etc.)
- Zusätzliche Flächen für redundante ausgebaute Technikzentralen in BT A und D
- Zusätzliche Verkehrsflächen für baurechtlich erforderliche Treppenträume und notwendige Flure (Verkehrsflächenanteil im Masterplan war lediglich geschätzt)
- Zusätzliche Flächen im Kellerbereich unter der Atemschutzwerkstatt für das Auffangen von kontaminiertem Abwasser in IBC-Tanks zur Vermeidung aufwändiger Dekontaminationsmaßnahmen im Auffangraum mittels Einwegmaterial
- Spinde für die Schutzkleidung der knapp 90 Einsatzkräfte der Ständigen Wache müssen aus Platz- und Hygienegründen aus der Fahrzeughalle entfernt und in einem belüfteten Raum in der Nähe der Fahrzeughalle untergebracht werden; Mehrung
- Vorrüstung der Fahrzeughallen auf eine zukünftige teilweise Umstellung der Fahrzeugflotte auf Elektroantriebe
- Baukostensteigerungen seit II. Quartal 2019 in Höhe von 42,6 Prozent in Folge von Inflation, Energiepreissteigerungen und Materialknappheit
- Berücksichtigung städtischer Anforderungen und baulicher/energetischer Standards auch an Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Folgende Besonderheiten, bedingt durch die mehr als herausfordernde Aufrechterhaltung des vollständigen Betriebes der Hauptfeuerwache während der Baumaßnahme (24h/7t/12m) sowie durch die beengten Platzverhältnisse am Standort führen zu Kosten, die bei vergleichbaren Objekten „auf der grünen Wiese“ nicht erforderlich wären:

- die Errichtung eines Parkdecks für die zwingend benötigten Pkw-Parkplätze mit Berücksichtigung des Baumbestandes, der Feuerwehrzufahrt zur Gewobau, des Kanals etc.
- Neuordnung des Betriebshofes, um weitere Parkplätze zu realisieren
- zahlreiche Interimscontainer während der Bauphasen
- provisorische Errichtung der Wachzentrale während Abriss und Neubau BT A
- provisorische Errichtung einer Leichtbauhalle im Innenhof für mind. zehn Einsatzfahrzeuge während der Bauphasen
- maximale Verwendung von Holzkonstruktionen in Modulbauweise zur Verringerung der Bauzeit (und aus Gründen der Nachhaltigkeit)
- Aufwändige Verbaumaßnahmen auf Grund beengter Platzverhältnisse und Bestandsparthen (Gehweg Äußere Brucker Straße, Hauptsammler im Westen)
- Redundanter Ausbau der TGA, um eine kontinuierliche Versorgung in allen Bauabschnittsphasen zu gewährleisten mit dem Nachteil des erhöhten Flächenbedarfs
- bauabschnittsweise Herstellung der Freianlagen (acht Bauabschnitte)
- Abbruch der Bauteile A, B1, D und E
- Sicherung vorhandener Bauwerke und Sparten

#### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*\*
- nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

\*

- sehr gute CO<sub>2</sub>-Bilanz auf Basis einer CEED-Planung und der Verwendung von Holz
- hohe Ausnutzung von Umweltenergien (Geothermie, Luft-Wärme-Pumpen, Verdunstungskühler)
- geplanten PV-Anlage mit einer Leistung von ca. 278 KWp
- sehr gutes Verhältnis A/V durch die kompakte Gebäudeform
- extensive Dachbegrünung (Regenrückhaltung, Verbesserung Microklima)
- erdgebundene Begrünung der geschlossenen Fassadenteile
- Nutzung von Regenwasser für die Toilettenspülungen
- in Fassaden integrierte Nistkästen

\*\* Die Verwaltung verfolgt ein Klima-Konzept in den folgenden priorisierten Schritten:

1. Reduktion/Suffizient/Vermeidung/Begrenzung

= nur unabdingbar notwendige Flächen sind zu errichten

2. Effizienz/Optimierung/Verbesserung

= auf energetische Belange optimierte Bauweisen, Techniken, Materialien incl. Einsatz nachwachsender Materialien

3. Kompensieren/Reparieren

= Ausgleich/Kompensation, auch an anderer Stelle

Das Ergebnis kann der **Anlage 04 - CO<sub>2</sub>-Bilanz** entnommen werden

#### **Ergebnis:**

Die CO<sub>2</sub>-Bilanz mit einem Ergebnis von 1.143 Tonnen CO<sub>2</sub> über den Zeitraum von 50 Jahren ist **klimanegativ**.

## 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	1.617.650 € (im HH vorgesehen) + 1.018.000 € (Mittelumschichtung im Deckungskreis) Baukosten + 46.826.013 € (neu in den folgenden HH-Jahren anzumelden)	bei IvP-Nr.: 126.409
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Ausstattungskosten:	1.030.862 €	bei IvP-Nr.: .....

Korrespondierende Einnahmen 4.204.200 €  
(Maximum)

Weitere Ressourcen

Folgende Förderung durch den Freistaat Bayern nach Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinie vom 27.06.2023 (Anlage 1 und 2 zum Rundschreiben Nr. 137/2023 des Bayerischen Städtetags vom 30.06.2023) wird angestrebt:

Maximale Gesamtförderhöhe 4.204.200 € (Voraussetzung ist hier die Einstufung der Baumaßnahme als Neubau, mündl. Zusage liegt dafür vor)

Minimale Gesamtförderhöhe 2.572.600 € (worst-case-Szenario bei Einstufung der Baumaßnahmen als Erweiterung)

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 126.409 in Höhe von gesamt 1.617.650 € bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk zuzüglich Mittelumschichtung im Deckungskreis in Höhe von 1.018.000 €
- sind nicht vorhanden –  
Differenzbetrag zur Grobkostenannahme aus Bedarfsbeschluss  
Mehrbedarf IvP-Nr. 126.409: 46.826.013 €  
Bedarf Ausstattung IvP-Nr.: 1.030.862 €

Anmerkung Amt 20:

Die Stadtkämmerei weist darauf hin, dass die Maßnahme "Hauptfeuerwache, Neubau und Erweiterung gem. Masterplan" entgegen der Darstellung auf Seite 12 der Beschlussvorlage (s. Tabelle oben) nicht Bestandteil der Finanzplanung zum Haushalt 2024 ist. Der aktuelle Finanzplanungszeitraum umfasst die Jahre 2023-2027, nicht aber die Jahre 2028 ff.

In Anbetracht einer in den Finanzplanjahren 2025-2027 vorgesehenen Neuaufnahme von Krediten für Investitionen (ohne Umschuldung) im Gesamtvolumen von 142,4 Mio. € und eines dennoch verbleibenden Finanzmittelfehlbetrags von 50,7 Mio. € lässt sich die Neuaufnahme einer Maßnahme mit geschätzten Gesamtkosten von 50,0 Mio. € (im Haushaltsaufstellungsverfahren wurden diese noch mit 22,0 Mio. € beziffert) mittelfristig im Finanzplan nicht darstellen.

Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit im Deckungsring setzt Einsparungen auf einer anderen IPNr. voraus. Die angebotene Umschichtung basiert jedoch nicht auf einer Einsparung, sondern lediglich auf der Prognose eines "verschobenen Mittelabflusses" mit der Konsequenz, dass

diese Mittel im Jahr 2025 wiederum zusätzlich bereitgestellt werden müssen. Außerdem würde die Umschichtung den Handlungsspielraum für andere Maßnahmen wie z.B. die bedarfsgerechte Planung für Erlanger Gymnasien, für die im Haushalt 2024 noch keine Mittel eingeplant sind, enger bzw. zu deren Verdrängung führen.

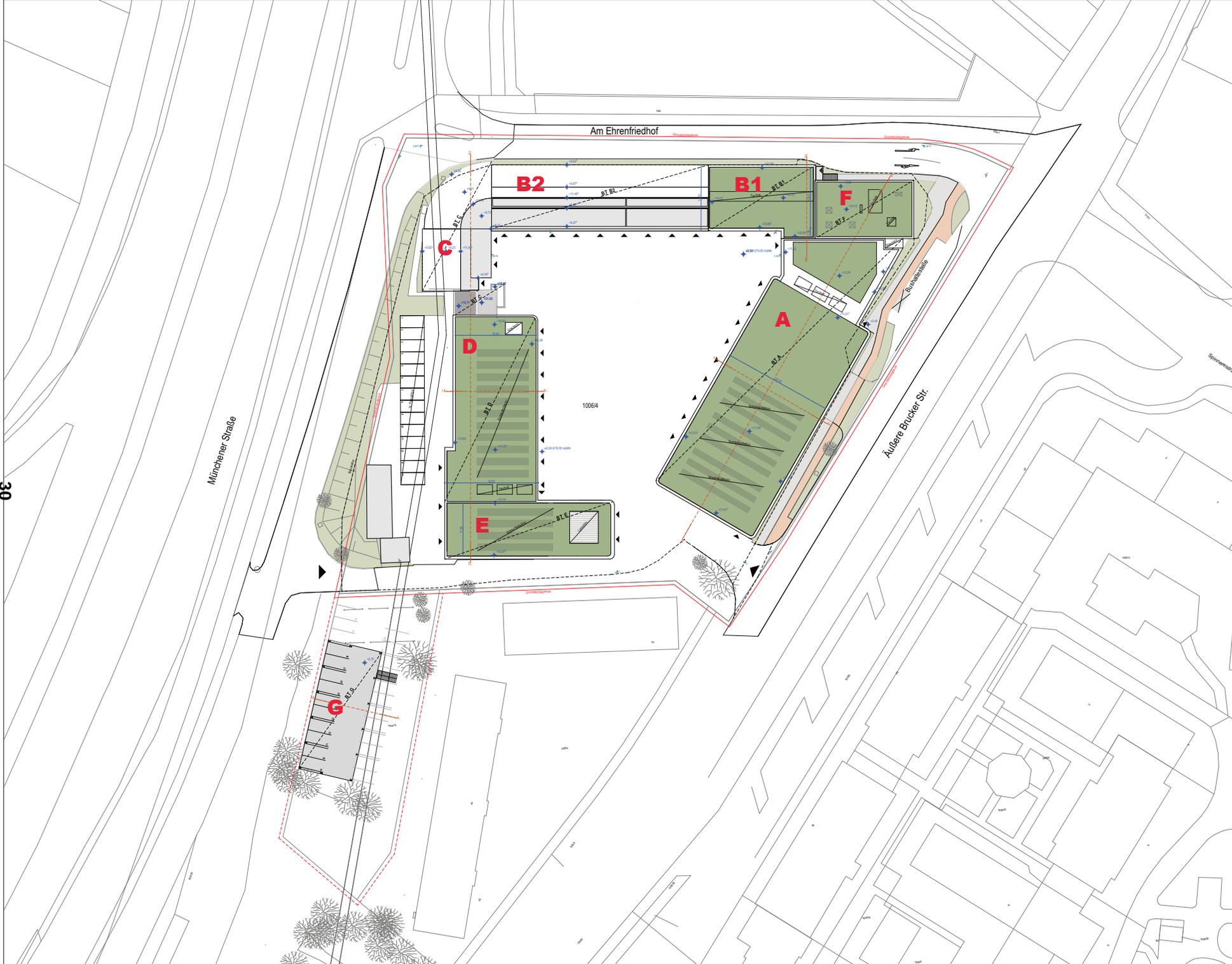
**Anlagen:** Lageplan, Grundrisse, Visualisierungen, CO2-Bilanz

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



30



- Gründach
- Blechabdeckung
- Parkdeck

**AUFTRAGNEHMER**  
 Objektplanung  
**GROUP tspc**  
 Adresse: D-80807 München, Leopoldstraße 256  
 e-mail: info@tspcgroup.de  
 tel: +49 89 452444310  
 www.tspcgroup.de

**BAUHER:**  
 Stadt Erlangen - Amt für Gebäudemanagement  
 Sachgebiet Hochbau II

**PROJEKTBESCHREIBUNG:**  
 HFW - Hauptfeuerwache Erlangen

**STANDORT:**  
 Äußere Brucker Str. 32, 91052 Erlangen

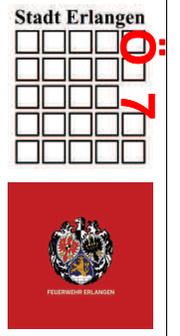
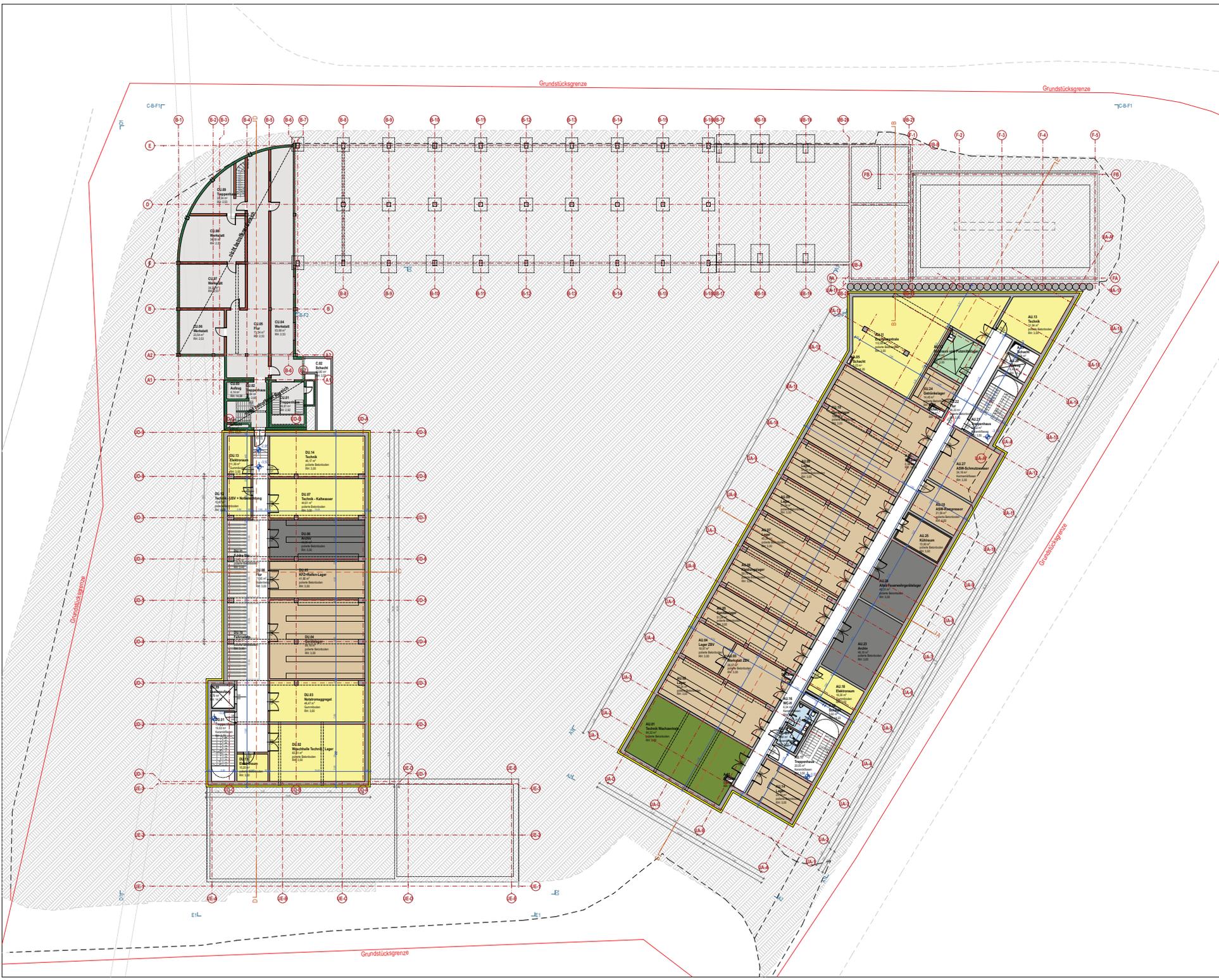
**PLANUNG:** LPH: **LPH2**

**PLANDATEN:**  
 MAßSTAB: M=1:500 ±0,00 = 278,065 m/aN

**Lageplan**

**PLANBLATTNUMMER:** 050 **DATUM:** 31.01.2024

Der Plan ist die geistige Schöpfung des Autors und ist urheberrechtlich geschützt!



- LEGENDE ZU DEN FARBEN**
- Wachräume
  - Lagerung und Werkstatt
  - Sanitärküche
  - Technikräume
  - Archiv
  - Hygiene
  - Teile der Fahrzeughalle
  - Bürofläche
  - Sportfläche
  - Rührküche
  - Flur- und Eingangsbereich
- KONSTRUKTION**
- Tragende Konstruktion
  - Fassade / nicht tragende Innenwände
  - Bekleidung
  - Wärmedämmung
  - Holzstruktur
  - Gründach
  - Verkehrsfreier Stellen
  - Feuerschutzabschluss (T30)

**AUßERLEBENDIG**

Quadratmeter

**tspc**

Adrian D. 2007 München, Leupoldstraße 258  
 e-mail: info@tspcgroup.de  
 tel: +49 89 52444310  
 www.tspcgroup.de

Projekt:  
 Stadt Erlangen - Amt für Gebäudemanagement  
 Sachgebiet Hochbau II

**PROJEKTLEITER**

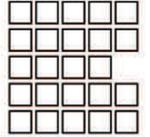
PROJEKTLEITER/VERANTWORTLICHER

**HFW - Hauptfeuerwache Erlangen**

STANDORT:  
 Außen Bucker Str. 31, 91052 Erlangen

PLANOBER: <b>Vorantwurf</b>	LPN: <b>LPH2</b>
PLANZEICHEN	
MASSTAB: M 1:200	A0,00 + 278,955 mÜNN
ZEICHNUNGSDATUM:	
<b>Übersichtgrundriss - Untergeschoss</b>	
PLANKATTNUMMER: 100	DATUM: 31.01.2024

Der Plan ist die geistige Schöpfung des Autors und ist urheberrechtlich geschützt.



N



LEGENDE ZU DEN FARBEN

- Waschstraße
  - Lagerung und Werkstatt
  - Sanitärlinien
  - Technikräume
  - Archiv
  - Hygiene
  - Teile der Fahrzeughalle
  - Bürofläche
  - Sportfläche
  - Rührküche
  - Flur- und Eingangsbereich
- KONSTRUKTION
- Tragende Konstruktion
  - Fassade / nicht tragende Innenwände
  - Bekleidung
  - Wärmedämmung
  - Holzstruktur
  - Günstach
  - Verkehrsfreier Streifen
  - Feuerschutzabschluss (T30)

AUßERACHSEN

GROUP  
**tspc**  
 Altmann-D-Str. 10/11, Leinhardstraße 258  
 e-mail: info@tspcgroup.de  
 tel: +49 9109 22444-0  
 www.tspcgroup.de

Projekt:  
 Stadt Erlangen - Amt für Gebäudemanagement  
 Sachgebiet Hochbau II

PROJEKTINFORMATIONEN

PROJEKTNAME:  
**HFW - Hauptfeuerwache Erlangen**

STANDORT:  
 Außen Brucker Str. 31, 91052 Erlangen

PLANOBER:  
 Vorentwurf

PLANKAUFTRAG:  
 LPH2

MASSSTAB:  
 M 1:200

ZEICHNUNGSDATUM:  
 05.01.2024

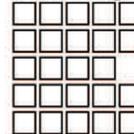
Übersichtsgrundriss - Erdgeschoss

PLANKAUFTRAGSNUMMER:  
 101

DATUM:  
 31.01.2024

Der Plan ist die geistige Schöpfung des Autors und ist urheberrechtlich geschützt.





N



- LEGENDE ZU DEN FARBEN**
- Wachstraße
  - Lagerung und Werkstatt
  - Sanitärräume
  - Technikräume
  - Archiv
  - Hygiene
  - Teile der Fahrzeughalle
  - Bürofläche
  - Sportfläche
  - Rührkammer
  - Tür- und Eingangsbereich
- KONSTRUKTION**
- Tragende Konstruktion
  - Fassade / nicht tragende Innenwände
  - Bekleidung
  - Wärmedämmung
  - Holzstruktur
  - Günstach
  - Verkehrsstreifen
  - Feuerschutzabschluss (T30)

Auftraggeber:

Ordnungsamt



Address: D-91057 Erlangen, Leupoldstraße 258  
 e-mail: info@tsggroup.de  
 tel: +49 9109 52444-0  
 www.tsggroup.de

Projekt:  
 Stadt Erlangen - Amt für Gebäudemanagement  
 Sachgebiet Hochbau II

Projektziele:

Projektbeschreibung:

**HFW - Hauptfeuerwache Erlangen**

STANDORT:  
 Außen Brucker Str. 31, 91052 Erlangen

PLANOBER: **Voranfertigung** LPH: **LPH2**

PLANKALTA:

MASSSTAB: M 1:200 A0,50 x 278,05 mm DIN

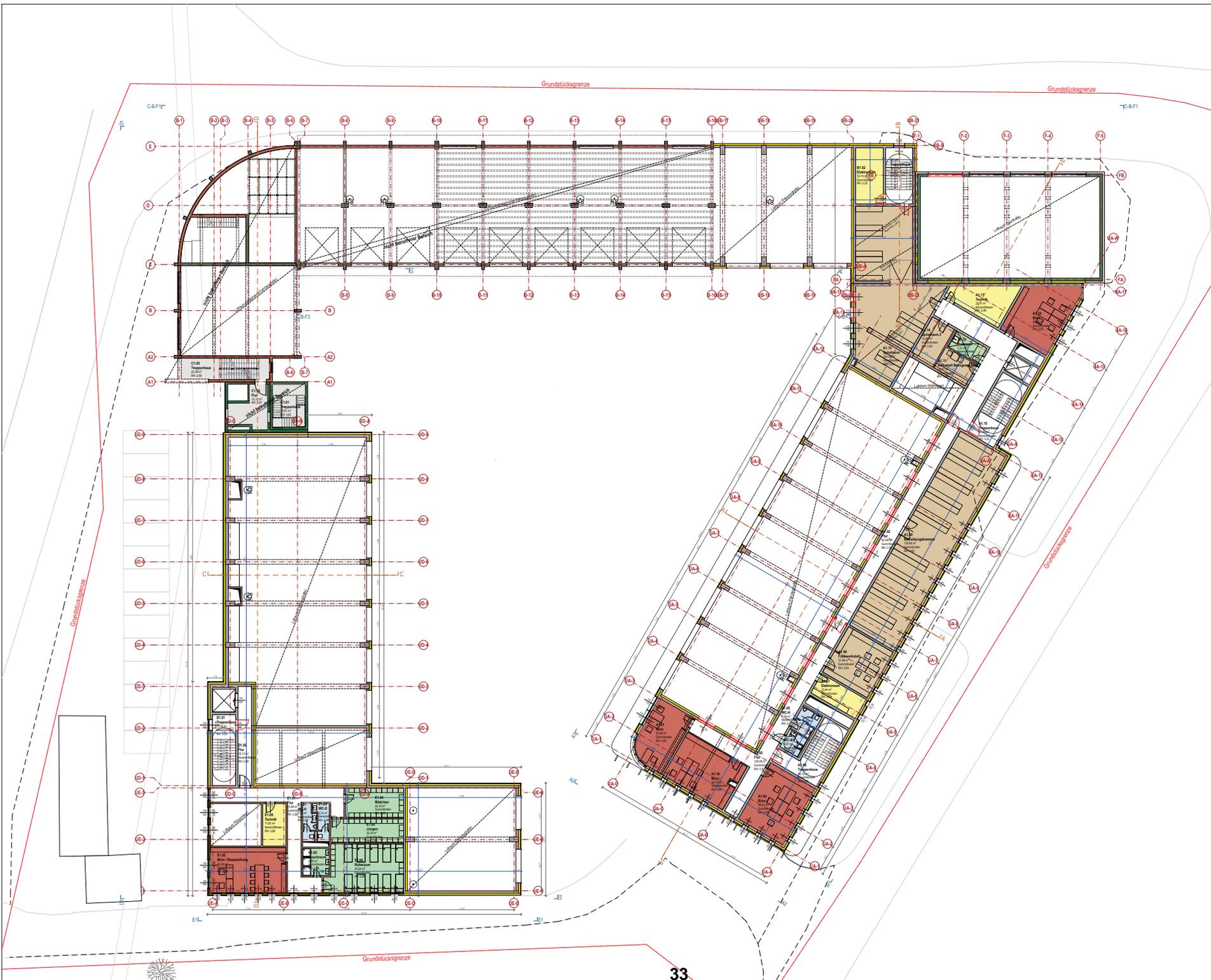
ZEICHNUNGSSCALE:

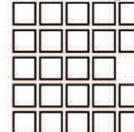
Übersichtsgrundriss - 1. Obergeschoss

PLANKALTTNUMMER: 102

DATUM: 31.01.2024

Der Plan ist die geistige Schöpfung des Autors und ist urheberrechtlich geschützt.





N



- LEGENDE ZU DEN FARBEN**
- Werkstatt
  - Lagerung und Werkstatt
  - Sanitärräume
  - Technikräume
  - Archiv
  - Hygiene
  - Teile der Fahrzeughalle
  - Bürofläche
  - Sportfläche
  - Rührräume
  - Flur- und Eingangsbereich
- KONSTRUKTION**
- Tragende Konstruktion
  - Fassade / nicht tragende Innenwände
  - Bekleidung
  - Wärmedämmung
  - Holzstruktur
  - Günstach
  - Verkehrsfreier Streifen
  - Feuerschutzabschluss (T30)

**AUßERACHWEIS**

Ordnungsbereich



Adress: D-91057 Erlangen, Leupoldstraße 258  
 e-mail: info@tspcgroup.de  
 tel: +49 9109 62444370  
 www.tspcgroup.de

Kaufherr: Stadt Erlangen - Amt für Gebäudemanagement  
 Sachgebiet Hochbau II

**PROJEKTZIEL**

Hauptfeuerwache

**HFW - Hauptfeuerwache Erlangen**

STRANDORT: Adnen Brucker Str. 31, 91052 Erlangen

PLANOBER: Vorentwurf

PLANKAUFTRAG: LPH2

MAßSTAB: M1:200 A0,00 x 278,00 mm DIN

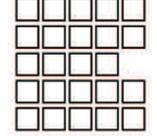
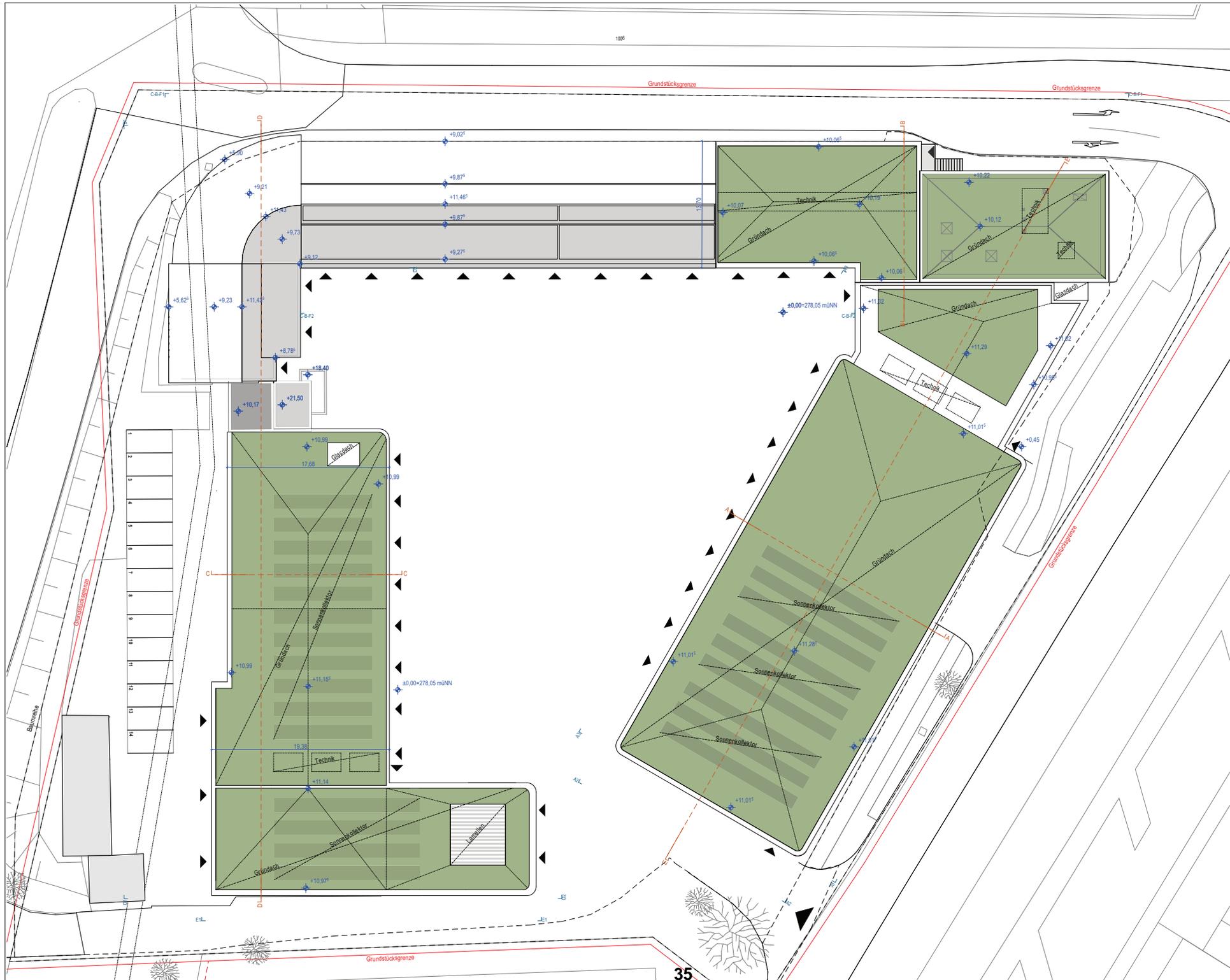
ZEICHNUNGSNAME: Übersichtsgrundris - 2. Obergeschoss

PLANKAUFTRAGSNUMMER: 103

DATUM: 31.01.2024

Der Plan ist die geistige Schöpfung des Autors und ist urheberrechtlich geschützt.





- LEGENDE ZU DEN FARBEN**
- Dachterrasse
  - Lagerung und Werkstatt
  - Sanitärküche
  - Technikräume
  - Archiv
  - Hygiene
  - Teile der Fahrzeughalle
  - Bürofäche
  - Sportfläche
  - Rührküche
  - Flur- und Eingangsbereich
- KONSTRUKTION**
- Tragende Konstruktion
  - Fassade / nicht tragende Innenwände
  - Bekleidung
  - Wärmedämmung
  - Holzstruktur
  - Gründach
  - Verkehrsfreier Streifen
  - Feuerschutzabschluss (T30)

**AUFTRAGSWECHSEL**  
 Übertragung  
 GROUP  
**tspc**  
 Albrecht-D-Str. 2007 Erlangen, Leupoldstraße 259  
 e-mail: info@tspcgroup.de  
 tel: +49 91 89 0244 4310  
 www.tspcgroup.de

**PROJEKTLEITUNG**  
 Stadt Erlangen - Amt für Gebäudemanagement  
 Sachgebiet Hochbau II

**PROJEKTLEITUNG**  
 HFW - Hauptfeuerwache Erlangen

**ERSTELT:**  
 Julian Bucker Str. 31, 91052 Erlangen

**PROJEKTLEITUNG:**  
 Vorantwurf LPH: LPH2

**PROJEKTLEITUNG:**  
 MAßSTAB: M 1:200 A0:50 x 278,95 mm

**PROJEKTLEITUNG:**  
 ÜBERSICHTSRISSE - DACHANSICHT

**PROJEKTLEITUNG:**  
 PLANBLATTNUMMER: 104 DATUM: 31.01.2024



Luftbild



Fassade Äußere Brucker Straße / Am Ehrenfriedhof



Fassade BT A Innenhof



Fassade Münchenener Straße





Innenraumperspektive Büro BT A



Innenraumperspektive Veranstaltungssaal BT A

### 1 Reduktion:

- Mehrgeschossige, kompakte Gebäude
- Optimierte Ausnutzung der Grundfläche
- Synergieeffekte mit den Bestandsgebäuden

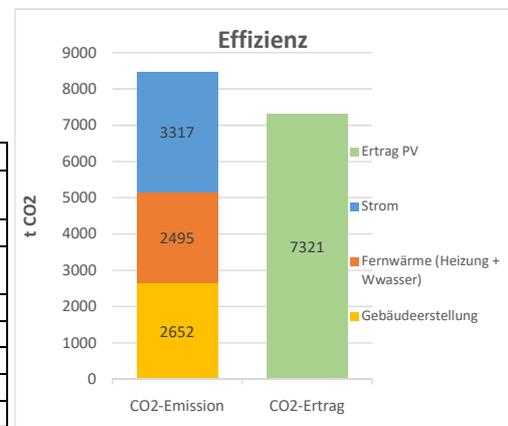
### 2 Effizienz:

Bausteine der Effizienz:

- Hochgedämmte Gebäudehülle
- Wärmeerzeugung : Fernwärme ESTW
- Beleuchtung durch LED
- Energieeffizienzstandard EG40
- Photovoltaik Anlage auf dem Dach
- Dachbegrünung
- Bauausführung Massiv- und Holzbau
- Effizienzsteigerung durch Climate-, Energy and Environmental Design

#### Effizienz

	CO <sub>2</sub>	CO <sub>2</sub> -Emission	CO <sub>2</sub> -Ertrag	Bemerkung
	in t/a	t in 50 Jahren	t in 50 Jahren	
Strom	66,3	3317		Deutscher Strommix
Fernwärme (Heizung + Wwasser)	49,9	2495		Fernwärme ESTW
Betrieb gesamt	116,2	5811		
Gebäudeerstellung		2652		
Ertrag PV	146,4		7321	
Gesamt		8463	7321	
<b>Bilanz</b>			<b>1143 t</b>	

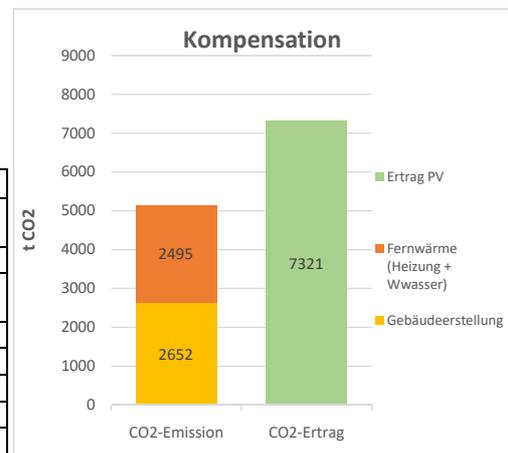


### 3 Kompensation

Die Kompensation wird durch Bezug von bereits vom Energieerzeuger (ESTW) ausgeglichenem Strom erreicht.

#### Kompensation

	CO <sub>2</sub>	CO <sub>2</sub> -Emission	CO <sub>2</sub> -Ertrag	Bemerkung
	in t/a	t in 50 Jahren	t in 50 Jahren	
Strom	0	0		grüner Strom ESTW
Fernwärme (Heizung + Wwasser)	50	2495		Fernwärme ESTW
Betrieb gesamt	50	2495		
Gebäudeerstellung		2652		
Ertrag PV	146,4		7321	
Gesamt		5146,8	7320,6	
<b>Bilanz</b>			<b>-2174 t</b>	



## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
IV/sao

Verantwortliche/r:  
Ref IV mit Ref VI

Vorlagennummer:  
**IV/046/2024**

### Bedarfsgerechte Planungen für Erlanger Gymnasien

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	05.03.2024	Ö	Gutachten	
Bildungsausschuss	07.03.2024	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	13.03.2024	Ö	Gutachten	
Stadtrat	21.03.2024	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

Ref VI, 24, Amt 20 (zur Kenntnis), 40, MB Dienststelle, Schulleitungen der Gymnasien

#### I. Antrag

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Die bedarfsgerechte Deckung der Raumbedarfe an den Erlanger Gymnasien erfolgt stufenweise.
3. Der Bedarf zur Errichtung von mobilen Raumeinheiten für naturwissenschaftliche Räume am Emmy-Noether-Gymnasium sowie die Anmietung von 5 Räumen für das Christian-Ernst-Gymnasium (wie in Stufe 1 dargestellt) wird bestätigt.  
Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Planung aufzunehmen, die Kosten zu ermitteln und die erforderlichen Haushaltsmittel zu gegebener Zeit anzumelden.
4. Die Verwaltung schlägt vor, in Stufe 2 die Umsetzung der Variante 1 zu beschließen.  
Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungen für den 1. Bauabschnitt im Rahmen der Generalsanierung des Gymnasium Fridericianums sowie die Planungen für die Erweiterung des Emmy-Noether-Gymnasiums (Ergänzungsbau) mit Generalsanierung wie dargestellt aufzunehmen und die erforderlichen Haushaltsmittel anzumelden.
5. Das Schulsanierungsprogramm wird entsprechend angepasst.

#### II. Begründung

##### Ergebnis/Wirkungen

Auf Grundlage der derzeit vorhandenen Raumkapazitäten an den Erlanger Gymnasien, der vorliegenden Schülerprognose bis zum Schuljahr 2030/2031 (u.a. G 9) und den vorliegenden Sanierungsbedarfen werden die Raumbedarfe in zwei Stufen gedeckt.

##### Ausgangslage

Die Situation an den Erlanger Gymnasien im Hinblick auf den Vollausbau des G9 war im Jahr 2023 wiederholt Thema im Bildungsausschuss. Darüber hinaus fanden diverse Gespräche mit dem Ministerialbeauftragten für Gymnasien, den Schulleitungen sowie den bildungspolitischen Sprechern

der Fraktionen, sowie zwischen dem Ministerialbeauftragten, dem Oberbürgermeister und der Bildungsreferentin statt.

Zusammenfassend stellt sich die aktuelle und für die nächsten Jahre prognostizierte Situation an den Erlanger Gymnasien in der **gesamstädtischen Betrachtung** wie folgt dar:

- Die Gesamtkapazität beläuft sich lt. Kapazitätsfeststellung der MB-Dienststelle für Gymnasien an allen 6 Gymnasien in Erlangen rein rechnerisch auf insgesamt 5.600 Schüler\*innen bzw. 225 Klassen.
- Im Schuljahr 2023/2024 besuchen 4.989 Schüler\*innen in 198 Klassen die Erlanger Gymnasien.
- Laut Prognose aus dem Jahr 2023 werden zum Schuljahr 2025/2026 (Vollausbau G9) 5.870 Schüler\*innen und 234 Klassen erwartet.
- Die gleiche Prognose zeigt einen Schülerhöchststand im Schuljahr 2030/2031 von 6.118 Schüler\*innen und 245 Klassen.
- Das rechnerische Delta zwischen dem prognostiziertem Raumbedarf und der an die MB-Dienststelle gemeldete Raumkapazität beläuft sich somit (bei Eintreffen der Prognose) im Schuljahr 2025/2026 auf 9 Klassenräume, im Schuljahr 2030/3031 auf weitere 11 Klassenräume (insgesamt 20 Klassenräume bei einem zugrunde gelegtem Klassenteiler von 25).

	Schuljahr 2009/2010 (letztes G9-Jahr)		Schuljahr 2023/2024		Schuljahr 2025/2026 Vollausbau G9 neu (Prognose 2023)		Schuljahr 2030/2031 (Prognose 2023 - Höchstwert)		Durch Schulen an MB gemeldete <b>Klassenkapazitäten</b>
	SuS	Klassen	SuS	Klassen	SuS	Klassen	SuS	Klassen	
<b>Gesamt</b>	6.132	<b>228</b>	4.989	<b>198</b>	5.870	<b>234</b>	6.118	<b>245</b>	<b>225</b>

Die Schülerprognosen werden generell auf der Basis der Bevölkerungsprognose erstellt. Je weiter Prognosen allerdings in die Zukunft blicken, desto größer können die Abweichungen zur Realität sein. Insoweit stehen o.g. Zahlen nicht mit Sicherheit fest. Die vom Amt für Statistik jährlich erstellte Prognose wird vom Schulverwaltungsamt ausgewertet; die erforderlichen Maßnahmen werden geprüft bzw. angepasst.

Die Prognose der MB-Dienststelle für die Erlanger Gymnasien stimmt mit der städtischen Prognose gut überein. Laut Einschätzung des MB ergibt sich bei rd. 6100 zu erwartenden Schüler\*innen bis zum Schuljahr 2030/2031 daraus gesamstädtisch ein über die bestehende Raumkapazität für 5600 Schüler\*innen hinaus gehender Raumbedarf für ca. 500 Schüler\*innen. Dieser müsste durch geeignete Maßnahmen vorzugsweise an Gymnasien mit naturwissenschaftlich-technologischer Ausbildungsrichtung abgedeckt werden.

Im Hinblick auf den zusätzlichen Raumbedarf sind zunächst alle schulrechtlich vertretbaren Möglichkeiten und die Optimierung in der Nutzung des vorhandenen Raumbestands durch organisatorische Maßnahmen (z.B. multifunktionale Nutzung aller Räume, Einrichtung des Fachraumprinzips, „Klassenteiler“; Nachmittagsunterricht) bei der Unterbringung der hinzukommenden Schülerinnen und Schüler auszuschöpfen. Hierzu zählt auch, sofern erforderlich und möglich, die begrenzte Aufnahme von Gastschüler\*innen. Der Gastschüleranteil an den Erlanger Gymnasien ist im Vergleich zu den umliegenden Kommunen und Gebietskörperschaften deutlich höher. Er beträgt durchschnittlich 30 %.

Darüber hinaus bestehen laut Aussage der Schulleitungen (Gymnasien mit einem NT-Profil) noch geringe Raumkapazitäten am Albert-Schweitzer-Gymnasium (ASG), dem Marie-Therese-Gymnasium (MTG) und dem Emmy-Noether-Gymnasium (ENG).

## **Sanierungsbedarf Gymnasien**

Die Gymnasien ASG, MTG und Ohm sind mit Abschluss laufender Maßnahmen generalsaniert.

Für das Gymnasium Fridericianum (GYF) wurde die Sanierungsbedürftigkeit bereits vor Jahren festgestellt. Dieses Projekt ist im SSP priorisiert. Die Umsetzung sollte gem. Zeitplan (+/- 12 Monate) erfolgen.

Am ENG häufen sich in letzter Zeit auftretende Mängel im überproportionalen Ausmaß. Die Mängel treten in vielen differenzierten Gewerken auf (Dach, Sanitärinstallation, technische Ausstattung, Elektroanlage...). Der Aufwand im Bauunterhalt ist deutlich erhöht, wodurch Reparaturen nicht mehr als nachhaltig angesehen werden können. Für das ENG ist somit die Notwendigkeit einer Generalsanierung zum jetzigen Zeitpunkt zu bestätigen.

Ein besonderer Fokus liegt hierbei auf den naturwissenschaftlichen Räumen. Die Ausstattung ist an ihrem Lebenszeitende angekommen. Ein Ersatz in den bestehenden Räumen, ohne das Gesamtbauwerk zu ertüchtigen scheidet aus Nachhaltigkeitsgründen jedoch aus (marode technische Installationen, verbrauchte Oberflächen etc.).

Darüber hinaus entsprechen die Anzahl und Größe der vorhandenen Räume nicht mehr vollständig den Vorgaben des entsprechenden Raumprogramms für naturwissenschaftliche Gymnasien, so dass bestehende Unterflächen von ca. 230m<sup>2</sup> mittelfristig zu kompensieren sind. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die vorhandenen naturwissenschaftlichen Räume weiterhin turnusmäßig überprüft und gewartet. Auftretende Mängel werden beseitigt, so dass die nutzungsspezifischen Einrichtungen funktionstüchtig bleiben.

## **Geplantes Vorgehen/Lösungen**

Aufgrund der begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen ist die Schaffung weiterer Raumkapazitäten durch bauliche Maßnahmen nur in zwei Stufen möglich.

### **Stufe 1**

Prioritär werden bis zum Schuljahr 2025/2026 im Zusammenhang mit dem Vollausbau des G9 gesamtstädtisch 10 Klassenzimmer geschaffen:

- **5 Klassenzimmer für das Christian-Ernst-Gymnasium (CEG):**  
Im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens zur Neuordnung des Quartiers Kubic werden 5 Räume in Klassenzimmergröße für das CEG eingeplant.  
Um den Raumbedarf des Gymnasiums bis zur Fertigstellung des Quartiers Kubic sicherzustellen, sind Interimslösungen erforderlich. Da der Mehrbedarf an Unterrichtsflächen nicht auf dem Schulgelände ausgewiesen werden kann und die Herstellung mobiler Raumeinheiten aufgrund fehlender Kapazitäten derzeit ausscheidet, werden aktuell Möglichkeiten der Anmietung und der damit verbundenen Auslagerung von Schulräumen in räumlicher Nähe zum Schulgelände geprüft. Dies soll nach Möglichkeit zum Schuljahr 2024/2025 erfolgen.
- **Errichtung von mobilen Raumeinheiten für naturwissenschaftlich-technologische Fachräume (NTG) am ENG:**  
Nach Mitteilung durch die Schulleitung können am ENG bis zu **5 weitere Klassen** aufgenommen werden. Dies jedoch nur, wenn zusätzliche NTG-Räume zur Verfügung gestellt werden könnten. Aufgrund des Sanierungsbedarfs des ENG im Allgemeinen sollen zunächst mit Hilfe von mobilen Raumeinheiten neue NTG-Räume als Übergangslösung geschaffen werden. Sowohl die Anzahl der Räume, als auch die Fachrichtung müssen auf Basis einer Bestandsuntersuchung evaluiert werden. Als grobe Ausgangsbasis können ca. 400 m<sup>2</sup> BGF genannt werden.
- Durch die beiden o.g. Maßnahmen wäre der gesamtstädtische Bedarf im Schuljahr 2025/2026 (s.o.) gedeckt.

## Stufe 2

Nach Abschluss der Maßnahmen aus Stufe 1 ist der weitere Bedarf auf Grundlage der dann aktuellen Schülerprognose unter Berücksichtigung des demographischen Faktors zu ermitteln. Nach derzeitigem Kenntnisstand (s.o.) kann von einem Bedarf von weiteren 10 Klassen-/Fachräumen bis zum Schuljahr 2030/2031 ausgegangen werden.

Im Gespräch mit der MB-Dienststelle am 26.06.2023 wurde von Seiten der Schulleitungen auf das bereits aktuell bestehende und sich zukünftig verschärfende Defizit an Fachunterrichtsräumen vor allem an Gymnasien mit der naturwissenschaftlich-technologischen Ausbildungsrichtung (NTG) hingewiesen. Grundsätzlich stellen die Schulleitungen eine stärkere Nachfrage nach dem naturwissenschaftlichen Zweig und eine deutlich gesunkene Nachfrage nach dem sprachlichen Zweig fest. Gemäß Empfehlung der MB-Dienststelle sollten deshalb die fehlenden Räume an den Gymnasien mit NTG-Zweig errichtet werden.

Die MB-Dienststelle schlägt vor, das Emmy-Noether-Gymnasium zukünftig als knapp 4,5-zügiges Gymnasium mit 40 Klassen (derzeit 30 Klassen) und ca. 1000 Schülern zu führen. Somit könnte am ENG durch entsprechende bauliche Maßnahmen (Errichtung eines Erweiterungsbaus) das gesamtstädtische Defizit gedeckt werden.

Die Verwaltung wird in Stufe 2 in Abhängigkeit des Bedarfs Art und Umfang der möglichen Maßnahmen an den Standorten mit NTG prüfen. Die bauliche Umsetzung soll nach Möglichkeit bis zum Schuljahr 2030/2031 erfolgen.

Die entsprechenden Maßnahmen werden den Gremien zu gegebener Zeit zur Beschlussfassung vorgelegt.

## Auswirkungen auf Schulsanierungsprogramm

Die Durchführung der oben genannten Maßnahmen (Stufe 1 und Stufe 2) mit den vorhandenen personellen Ressourcen wirkt sich auf das Schulsanierungsprogramm wie folgt aus:

### Stufe 1

Aktuell sind alle personellen Kapazitäten ausgelastet.

Der frühestmögliche Einstieg in die Planung einer temporären mobilen Fachraumeinheit am ENG könnte im Herbst 2024 erfolgen. Die Aufnahme der Nutzung wäre nach jetziger Prognose zum Schuljahresbeginn 2026/27 möglich. Sollte im Schuljahr 2025/26 ein räumlicher Engpass entstehen müsste dieser schulorganisatorisch überbrückt werden.

### Stufe 2

#### **Ausgangslange:**

- Die gem. Schulsanierungsprogramm vorgesehene Priorisierung wird angepasst.
- Die Generalsanierung der Ohm-Turnhalle (eingetaktet 2025 – 2029) wird zurückgestellt.

#### **Variante 1:**

- Das **Gymnasium Fridericianum (GYF)** wird nach Abstimmung mit der MB-Dienststelle als 2,5-zügiges Gymnasium mit rein humanistischem Profil in Bauabschnitten nach aktuellem Zeitplan generalsaniert. Der **erste Bauabschnitt** (Ersatz für den jetzigen Bauteil H mit Chemieräumen) könnte im Frühjahr 2027 begonnen werden und ist erforderlich, da die naturwissenschaftlichen Räume hinsichtlich Ausstattung und Nutzungsmöglichkeit einen schlechten, nicht mehr zeitgemäßen Zustand aufweisen. Weitere Bauabschnitte erfolgen in

Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Finanz- und Personalressourcen.

**Hierdurch werden keine zusätzlichen Raumkapazitäten geschaffen.**

- **Maßnahmenbeginn am ENG** (Erweiterung mit Generalsanierung gemäß Empfehlung der MB-Dienststelle) erfolgt im Frühjahr 2025 (nach Freiwerden personeller Ressourcen)

Möglicher Projektablauf ENG Erweiterung BA I (ohne Generalsanierung):

Maßnahmenbeginn bei GME	02/2025
Bedarfsbeschluss	04/2025
Beschluss VgV-Verfahren Planungsleistung	10/2025
Beschluss der Vorentwurfsplanung	06/2027
Entwurfsplanung	12/2027
Zuschussantrag	03/2028
Baubeginn	09/2028
Baufertigstellung	09/2030
Fertigstellung der Außenanlagen	12/2030

**Der zusätzliche Raumbedarf wird bis 2030 ausschließlich durch diese Maßnahme gedeckt.**

#### Variante 2:

- **Maßnahmenbeginn am ENG** (Erweiterung mit Generalsanierung) erfolgt **vor** der Sanierung des GYF aufgrund des Mehrwertes durch Schaffung zusätzlicher Raumkapazitäten im Herbst 2024. Hierdurch könnte die äußerst knapp bemessene Zeitschiene entzerrt werden. Eine Fertigstellung bis zum Schuljahresbeginn 2030/31 wird hierdurch wahrscheinlicher.

**Der zusätzliche Raumbedarf wird ausschließlich durch diese Maßnahme gedeckt.**

- Das **Gymnasium Fridericianum (GYF)** wird nach Abstimmung mit der MB-Dienststelle als 2,5-zügiges Gymnasium mit rein humanistischem Profil in Bauabschnitten **nachgelagert** generalsaniert. Maßnahmenbeginn bei GME wäre nach Freiwerden personeller Ressourcen im Frühjahr/Sommer 2025.

#### Mögliche weitere Variante 3:

- Das **Gymnasium Fridericianum (GYF)** wird nach Abstimmung mit der MB-Dienststelle als 3,5-zügiges Gymnasium **mit Profilerweiterung** generalsaniert und in Bauabschnitten ausgebaut.

**Anmerkung:** Eine Profilerweiterung um einen naturwissenschaftlichen Zweig kann grundsätzlich nur nach positivem Votum durch die Schulleitung und der Schulfamilie beantragt werden. Dies wird gegenwärtig jedoch abgelehnt.

Eine Schulhauserweiterung auf dem Grundstück wäre zwar grundsätzlich denkbar, allerdings sind Erweiterungsbauten ohne eine entsprechende Profilerweiterung seitens der Regierung nicht förderfähig. Sollte die Schulfamilie wider Erwarten eine Profilerweiterung zu einem späteren Zeitpunkt wünschen, wäre eine nachträgliche Umplanung mit einem erheblichen und kostenintensiven Aufwand verbunden, verbunden mit einem deutlichen Zeitverzug.

**Der zusätzliche Raumbedarf wird ausschließlich durch diese Maßnahme gedeckt.**

## Vorhandene und benötigte Ressourcen (bei 40 und 24)

Bei stufenweiser Durchführung und Verschiebung der gem. Schulsanierungsprogramm anstehenden Projekte sind keine weiteren Ressourcen nötig.

## Ausblick auf langfristige Entwicklungen

Neben der tatsächlichen Entwicklung der Schülerzahlen können zukünftig weitere Faktoren einen Einfluss auf den gesamtstädtischen Schulraumbedarf haben.

Innerstädtischen wird aufgrund der Schulstandortentwicklung in Büchenbach Nord mit Herstellung der Einhäusigkeit der Hermann-Hedenus- Mittelschule im Schulzentrum West perspektivisch Schulraum in der Größenordnung von bis zu 11 Klassenzimmern einschließlich Fachräume frei über dessen Verwendung zu gegebener Zeit zu entscheiden ist.

Im Falle einer Zuspitzung der Kapazitätsbedarfe wäre perspektivisch die Errichtung von mobilen Raumeinheiten an anderen Schulstandorten mit naturwissenschaftlicher Ausrichtung zu prüfen (z.B. ASG).

Darüber hinaus wird erwartet, dass mit Fortschreiten der Schulbautätigkeiten (Neubau von Gymnasien bzw. Erweiterung bestehender Gymnasien) im Erlanger Umland eventuelle Auswirkungen sicht- und möglicherweise messbar werden, welche dann in den weiteren Planungen berücksichtigt werden können.

## **Klimaschutz:**

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*  
 ja, negativ\*  
 nein

*Wenn ja, negativ:  
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*  
 nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

## **Ressourcen**

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

### **Stufe 1:**

Die benötigten Mittel müssen im Rahmen der Planungen noch konkret ermittelt werden. Erste Grobschätzungen für die Errichtung der mobilen naturwissenschaftlichen Raumeinheiten gehen von 2-3 Mio € aus.

## Stufe 2:

Für die Stufe 2 können aktuell noch keine Aussagen getroffen werden.

### Vorhandene Mittel:

2024	100.000 €	bei IPNr.: 217F.401 ENG-Planung An- und Umbau
2025	50.000 €	bei IPNR:217C.403 Sport-halle Ohm-Gymnasium
2026	400.000 €	
2027	2.000.000 €	

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind teilweise vorhanden durch entsprechende Anpassung des Schulsanierungsprogramms (s.o.)
- Weitere Mittel sind nicht vorhanden.

### Korrespondierende Einnahmen

**Ab Stufe 2:** Im Rahmen der geplanten Maßnahmen werden die üblichen FAG-Zuschüsse beantragt und soweit möglich ausgeschöpft. Ein daraus hinausgehender Förderanspruch zum Kostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip im Hinblick auf die Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums wurde auf Anfrage allerdings verneint.

### Anlagen:

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
IV / 40-1

Verantwortliche/r:  
Schulverwaltungsamt

Vorlagennummer:  
40/194/2024

### Neuerlass der Verbandssatzung und Erlass einer Geschäftsordnung des Zweckverbandes "Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf"

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	13.03.2024	Ö	Gutachten	
Stadtrat	21.03.2024	Ö	Beschluss	
Bildungsausschuss	02.05.2024	Ö	Kenntnisnahme	

#### Beteiligte Dienststellen

Amt 30, Zweckverband „Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf“

#### I. Antrag

1. Der Stadtrat beschließt die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf“ (Zweckverband Ost) in der Fassung des Entwurfs vom 23.01.2024.
2. Mit Inkrafttreten der neuen Verbandssatzung wird die Satzung aus dem Jahr 1974 aufgehoben.
3. Der Entwurf der Geschäftsordnung des Zweckverbandes Ost vom 23.01.2024 wird zur Kenntnis genommen.

#### II. Begründung

Der Zweckverband „Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf“ hat seinen Sitz in Erlangen. Verbandsmitglieder sind der Landkreis Erlangen-Höchstadt sowie die Stadt Erlangen. Der Zweckverband hat die Aufgabe, Anlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf, die sowohl dem vom Landkreis Erlangen-Höchstadt getragenen Emil-von-Behring-Gymnasium als auch der von der Stadt Erlangen getragenen Ernst-Penzoldt-Mittelschule dienen (Gemeinschaftsanlagen), zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, im Bedarfsfalle zu erweitern und zu erneuern. Die Satzung des Zweckverbandes trat zum 01.01.1974 in Kraft.

Aufgrund von Anmerkungen der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung soll das Verbandsrecht des Zweckverbandes Ost nach über 50 Jahren auf einen aktuellen Stand gebracht werden. Die Verbandssatzung soll aktualisiert werden. Zudem gab es bislang keine Geschäftsordnung des Zweckverbandes. Diese wurde nun vorbereitet und soll durch die Verbandsversammlung Ende April erlassen werden. Die Inhalte, die im Wesentlichen durch die Geschäftsordnung geregelt werden, können § 11 der Verbandssatzung entnommen werden. Das Vorgehen wurde im Vorfeld sowohl mit der Regierung von Mittelfranken als auch mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Nach entsprechender Beschlussfassung der Gremien der Verbandsmitglieder (Landkreis Erlangen-Höchstadt und Stadt Erlangen) soll der Beschluss zudem in der Verbandsversammlung am 30.04.2024 herbeigeführt werden.

Der aktuelle Entwurf der Verbandssatzung, der Entwurf der Geschäftsordnung sowie eine synoptische Gegenüberstellung der geplanten Änderungen in der Verbandssatzung sind der Anlage zu entnehmen.

**Anlagen:**

Anlage 1: Entwurf der Verbandssatzung zum Stand 23.01.2024

Anlage 2: Entwurf der Geschäftsordnung zum Stand 23.01.2024

Anlage 3: Synoptische Gegenüberstellung der geplanten Änderungen in der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ost

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Geschäftsordnung des Zweckverbandes  
Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in  
Spardorf**

vom 30.04.2024

Der Zweckverband Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf gibt sich aufgrund Art. 26 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO), Art. 40 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO) und § 11 der Verbandssatzung durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.04.2024 die folgende

**Geschäftsordnung (GeschO)**

**I. Die Verbandsversammlung**

**§ 1**

**Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 8 der Verbandssatzung wahr.

**§ 2**

**Verbandsrätinnen und Verbandsräte**

- (1) Den Verbandsrätinnen und Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an Verbandssitzungen nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.
- (2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsrätinnen und Verbandsräten sowie deren Stellvertretung entscheidet die oder der Verbandssitzende nach pflichtgemäßen Ermessen.
- (3) Ist eine Verbandsrätin oder ein Verbandsrat gemäß Art. 33 Abs. 4 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 49 GO wegen persönlicher Beteiligung oder Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss sie oder er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt auch für die Entscheidung über die Voraussetzung des Ausschlusses.

Die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Ausschluss sind gemäß Art. 33 Abs. 4 Satz 2 nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsrätinnen und Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

## **II. Die oder der Verbandsvorsitzende**

### **§ 3**

#### **Verbandsvorsitzende oder Verbandsvorsitzender**

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls sie oder er ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat sie oder er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, zu verständigen.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Die laufenden Angelegenheiten sind in der Verbandssatzung geregelt.
- (3) Im Übrigen erledigt die oder der Verbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister zukommen würden.
- (4) In Personalangelegenheiten hat die oder der Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse der Vorgesetzten;
  2. Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen aller Art, bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 in eigener Zuständigkeit, im Übrigen gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung im Rahmen der im Stellenplan vorgesehenen Planstellen und der im Haushaltplan bereitgestellten Mittel;
  3. Regelung aller innerdienstlichen Angelegenheiten, wie der Erlass allgemeiner Dienstanweisungen oder von Geschäftsverteilungsplänen sowie den Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit dem Personalrat.

### **§ 4**

#### **Übertragung von Befugnissen**

- (1) Der oder dem Verbandsvorsitzenden stehen die Bediensteten des Zweckverbandes und der Geschäftsstelle zur Seite.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende kann ihre bzw. seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der technischen Betriebsführung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten der Geschäftsleitung oder anderen Verbandsbediensteten übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.
- (3) Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann die Geschäftsleitung von der oder dem Verbandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt auch für die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen.

### **III. Geschäftsstelle und Geschäftsleitung**

#### **§ 5**

##### **Geschäftsstelle**

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle, die die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden nach ihren bzw. seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften unterstützt.
- (2) Mit der Geschäftsleitung kann durch die Verbandsversammlung auch ein Verbandsmitglied beauftragt werden. Soweit die Geschäftsleitung nicht übertragen wurde, unterhält der Zweckverband eine Geschäftsstelle.
- (3) Zur Leitung der Geschäftsstelle werden von der Verbandsversammlung eine Geschäftsleiterin oder ein Geschäftsleiter (Geschäftsleitung) sowie eine Stellvertretung bestellt.

#### **§ 6**

##### **Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter (Geschäftsleitung)**

- (1) Die Geschäftsleitung ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Verbandsaufgaben sowie für den Betrieb der Verbandsanlagen verantwortlich. Die Geschäftsleitung unterstützt die oder den Verbandsvorsitzenden bei allen Aufgaben. Unbeschadet der Zuständigkeit der oder des Verbandsvorsitzenden besorgt die Geschäftsleitung insbesondere die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse und stellt die Erledigung der Beschlüsse sicher. Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil; das Gleiche gilt im Verhinderungsfall für die Stellvertretung.
- (2) Die Obliegenheiten der Geschäftsleitung ergeben sich aus dieser Geschäftsordnung und aus den allgemeinen und besonderen Anordnungen der Verbandsversammlung. Insbesondere obliegt ihr oder ihm der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses. Vor den geplanten Sitzungen hat die Geschäftsleitung die Tagesordnungspunkte unter Berücksichtigung vorliegender Anträge frühzeitig zusammenzustellen und Einladungsschreiben rechtzeitig zu erstellen. Die Geschäftsleitung trägt dafür Sorge, dass der oder dem Verbandsvorsitzenden rechtzeitig vor jeder Sitzung Unterlagen für alle Tagesordnungspunkte vorliegen. Die Geschäftsleitung trägt für die Abfassung der Sitzungsniederschrift Sorge, soweit nicht die oder der Verbandsvorsitzende im Einzelfall eine Schriftführerin oder einen Schriftführer bestimmt.
- (3) Die Geschäftsleitung bearbeitet die Personalangelegenheiten und führt die Personalakten, soweit nicht eine andere Stelle der Geschäftsstelle die Personalakten führt. Bei Einstellung, Einstufung und Entlassung von Bediensteten hat die Geschäftsleitung ein Vorschlagsrecht.

- (4) Im Vollzug von Beschlüssen der Verbandsversammlung ist die Geschäftsleitung befugt, Bestellungen und Aufträge sofort zu erteilen oder Handlungen sofort vorzunehmen, soweit es nicht wegen der Natur der Sache oder der Bedeutung der Angelegenheit Aufgabe der oder des Verbandsvorsitzenden ist. In besonderen Fällen unterrichtet die Geschäftsleitung unverzüglich die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden.
- (5) Die Geschäftsleitung bereitet schriftliche Verträge aller Art vor und besorgt deren Abwicklung.
- (6) Die Geschäftsleitung ist berechtigt, ihre oder seine allgemeinen Befugnisse selbstständig auf andere Bedienstete zu übertragen, zu ändern und zurückzunehmen. Dies gilt nicht für Aufgaben, die ihr oder ihm oder Verbandsbediensteten von der Verbandsversammlung oder der oder dem Verbandsvorsitzenden namentlich übertragen worden sind.

#### **IV. Geschäftsgang**

##### **§ 7**

#### **Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung**

- (1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzende oder Verbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in so genannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihrer Stellvertretung. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung der oder dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.
- (4) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG. Die Verbandsversammlung wird durch die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden durch schriftliche oder elektronische Ladung einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsrätinnen und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die oder der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 3 Tage verkürzen. Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Verbandsrätinnen und Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

- (5) Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung, spätestens am dritten Tag vor der Sitzung, im Amtsblatt des Verbandsmitgliedes, welches mit der Geschäftsführung des Zweckverbandes beauftragt wurde, bekanntzumachen. Im Übrigen erfolgt die Bekanntmachung in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder. Soweit die Einberufung der Verbandsversammlung in dringenden Fällen verkürzt erfolgt, kann auf eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt verzichtet werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Verbandsversammlung.
- (6) Die oder der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest.
- (7) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jeder Verbandsrätin oder jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen. Anträge müssen spätestens bis zum 30. Tag vor der Sitzung der oder dem Verbandsvorsitzenden vorliegen. Maßgeblich ist der Tag des Zugangs.
- (8) Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragsstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die oder der Verbandsvorsitzende nach billigem Ermessen. Die Verbandsversammlung entscheidet, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag einer Verbandsrätin oder eines Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

## **§ 8**

### **Sitzungsverlauf**

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Sie oder er leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörende nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.
- (3) Für Presse und Medien ist eine angemessene Anzahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen können von der oder dem Verbandsvorsitzenden zugelassen werden, wenn keine Verbandsrätin oder kein Verbandsrat widerspricht.
- (4) Zuhörende, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

- (5) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

In nicht öffentlicher Sitzung werden behandelt

1. Personalangelegenheiten,
2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder zum berechtigten Schutz betroffener Dritter erforderlich ist.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

- (6) Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt grundsätzlich nicht öffentlich.

## **§ 9**

### **Beratung der Sitzungsgegenstände**

- (1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet die oder der Verbandsvorsitzende die Beratung.
- (2) Eine Verbandsrätin bzw. ein Verbandsrat oder eine Behördenvertretung darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn die oder der Verbandsvorsitzende das Wort erteilt hat. Sie oder er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach Ermessen. Die oder der Verbandsvorsitzende kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.
- (3) Die Rednerinnen oder Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden und die Verbandsrätinnen und Verbandsräte, nicht an die Zuhörenden zu richten. Die Rednerinnen oder Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (4) Während der Beratung sind nur zulässig
  1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort zu beraten ist,
  2. Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung. Über Geschäftsordnungs- und Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen.
- (5) Die oder der Verbandsvorsitzende und die Antragstellerin bzw. der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.
- (6) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist die oder der Verbandsvorsitzende berechnigt zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.

- (7) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann die oder der Verbandsvorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

## **§ 10**

### **Abstimmungen**

- (1) Nach dem Schluss der Beratung lässt die oder der Verbandsvorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der folgenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung;
  2. Änderungsanträge;
  3. Gutachten/Beschlüsse von Ausschüssen zum Beratungsgegenstand;
  4. weitergehende Anträge;
  5. zuerst gestellte Anträge, sofern später gestellte Anträge nicht unter Nr. 1 bis 4 fallen.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat die oder der Verbandsvorsitzende die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
- (4) Es wird in der Regel durch Handaufheben abgestimmt.
- (5) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist, so erfolgt eine namentliche Abstimmung. Namentlich abzustimmen ist im Übrigen, wenn mindestens ein Drittel der abstimmenden Verbandsrätinnen oder Verbandsräte dies beantragt. In diesem Fall stimmen die Mitglieder in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen ab, die oder der Verbandsvorsitzende stets zuletzt.
- (6) Die oder der Verbandsvorsitzende zählt die Stimmen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.
- (8) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsrätinnen und Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsrätinnen und Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Stimmberechtigt ist nicht, wer persönlich beteiligt i.S. des Art. 33 Abs. 4 KommZG i. V. m. Art. 49 GO ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsrätinnen und Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

- (9) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsrätinnen oder der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

## **§ 11**

### **Wahlen**

- (1) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmfeldern ausgeteilt, die dann verdeckt abzugeben sind.
- (2) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 8 bis 10 gelten sinngemäß.

## **§ 12**

### **Sitzungsniederschrift**

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit die oder der Verbandsvorsitzende verantwortlich ist. Er bestimmt die Schriftführerin oder den Schriftführer.
- (2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.
- (3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und der oder dem Verbandsvorsitzenden zur Genehmigung und Unterzeichnung vorzulegen.
- (4) Jedem an der Sitzung teilnehmenden Mitglied der Verbandsversammlung sowie den Verbandsmitgliedern ist ein Abdruck der Niederschrift zeitnah zu übermitteln. Für die Einsichtnahme und Abschrifterteilung gilt Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 54 Abs. 3 GO.
- (5) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 2 Wochen nach der Bekanntgabe keine Einwendungen erhoben werden. Die oder der Verbandsvorsitzende stellt die Genehmigung der Niederschrift fest.

## **§ 13**

### **Verteilen der Geschäftsordnung**

Den Verbandsrätinnen und den Verbandsräten sowie der jeweiligen Stellvertretung ist ein Exemplar der geltenden Geschäftsordnung auszuhandigen.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der neuen Verbandssatzung in Kraft.

Erlangen, den  
Zweckverband Gemeinschaftsanlagen  
im Kreis- und Stadtschulzentrum  
Erlangen-Ost in Spardorf

Alexander Tritthart  
Verbandsvorsitzender

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt und die Stadt Erlangen bilden gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98; BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, einen Zweckverband mit folgender

## **Verbandsatzung:**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

#### **Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Erlangen.
- (3) Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Mittelfranken.

#### **§ 2**

#### **Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Erlangen-Höchstadt und die Stadt Erlangen.
- (2) Andere Schulträger können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Regierung von Mittelfranken.

#### **§ 3**

#### **Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

#### **§ 4**

#### **Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, folgende Anlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf, die sowohl dem vom Landkreis Erlangen-Höchstadt getragenen Emil-von-Behring-Gymnasium als auch der von der Stadt Erlangen getragenen Ernst-Penzoldt-Mittelschule dienen (Gemeinschaftsanlagen), zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, im Bedarfsfalle zu erweitern und zu erneuern und den hierfür erforderlichen Grund zu erwerben:

1. Zentrale Einrichtungen des Schulzentrums, bestehend aus
    - 1.1 Mensa
    - 1.2 Küche
    - 1.3 Bibliothek
  2. Sportgebäude, bestehend aus
    - 2.1 Dreifachsporthalle
    - 2.2 Schwimmhalle
  3. Freisportanlagen, bestehend aus
    - 3.1 Laufbahn
    - 3.2 Allwetterplatz (Kleinspielfeld für Basketball)
    - 3.3 Allwetterplatz
    - 3.4 Beachvolleyballfeld
  4. Hausmeistergebäude
  5. Parkplätze, Grünanlagen und Freizeitgelände im Schulzentrum.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 5**

#### **Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. die oder der Verbandsvorsitzende,
3. der Rechnungsprüfungsausschuss.

### **§ 6**

#### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus der oder dem Verbandsvorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertretung und den übrigen Verbandsrätinnen und Verbandsräten.
- (2) Der Verbandsversammlung gehören an:
  - a) die jeweilige Landrätin oder der jeweilige Landrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt und sechs weitere vom Kreistag des Landkreises Erlangen-Höchstadt zu bestellende Mitglieder;
  - b) die jeweilige Oberbürgermeisterin oder der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Erlangen und zwei weitere vom Stadtrat der Stadt Erlangen zu bestellende Mitglieder.

- (3) Für jede Verbandsrätin oder für jeden Verbandsrat bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils eine Stellvertretung für den Verhinderungsfall des bestellten Mitglieds, die nicht selbst der Verbandsversammlung angehören darf.

Die Verbandsrätinnen und die Verbandsräte sind von den Verbandsmitgliedern der oder dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Die Verbandsrätinnen und Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Bedienstete des Zweckverbands können nicht Verbandsrätinnen oder Verbandsräte sein.

- (4) Die oder der Verbandsvorsitzende und die weiteren Verbandsrätinnen oder Verbandsräte haben je eine Stimme.

## **§ 7**

### **Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses**

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern und ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Ihm gehören zwei Mitglieder des Kreistages des Landkreises Erlangen-Höchstadt und ein Mitglied des Stadtrates der Stadt Erlangen an.
- (2) Die Verbandsversammlung bestimmt ein Ausschussmitglied zur oder zum Vorsitzenden. Das gleiche gilt für die Stellvertretung.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit und Abstimmungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die in Art. 34 Abs. 2 KommZG aufgezählten Angelegenheiten.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für
1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
  2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000,00 € mit sich bringen,
  3. für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist, in Höhe von mehr als 20.000,00 €.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten - unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG - allgemein oder für den Einzelfall auf die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden ganz oder teilweise übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl, soweit es sich um Satzungsänderungen handelt, im Übrigen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden gefasst. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

## **§ 9**

### **Wahl der Verbandsvorsitzenden oder des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende sowie ihre oder seine Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung geheim aus ihrer Mitte gewählt. Die oder der Verbandsvorsitzende sowie ihre oder seine Stellvertretung können nur die gesetzlichen Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende sowie die Stellvertretung werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der oder des neu gewählten Verbandsvorsitzenden sowie der Stellvertretung weiter aus.

## **§ 10**

### **Zuständigkeit der oder des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Sie oder er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung, vollzieht deren Beschlüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, für die nicht die Verbandsversammlung aufgrund der Vorschriften des KommZG zuständig ist. Sie oder er ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; hiervon ist die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende ist für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist, berechtigt, soweit nicht die Verbandsversammlung hierfür zuständig ist.
- (3) Die oder der Verbandsvorsitzende wird bei Verhinderung durch ihre oder seine Stellvertretung vertreten.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

## **§ 11**

### **Geschäftsordnung**

Die Verbandsversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für den Zweckverband, in der folgende Inhalte geregelt werden:

- Verbandsversammlung
- Verbandsrätinnen und Verbandsräte
- Verbandsvorsitzende oder Verbandsvorsitzender
- Übertragung von Befugnissen
- Geschäftsstelle
- Geschäftsleitung
- Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung
- Sitzungsverlauf

- Beratung der Sitzungsgegenstände
- Wahlen
- Sitzungsniederschrift
- Verteilen der Geschäftsordnung

## **§ 12**

### **Geschäftsstelle**

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

## **§ 13**

### **Der Haushalt des Verbandes**

- (1) Für die Verbandswirtschaft gilt die Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik (KommHV-Kameralistik), soweit sich nicht aus dem KommZG etwas Anderes ergibt.
- (2) Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften zur Haushaltswirtschaft nach dem KommZG i.V.m. der Art. 61 ff. Gemeindeordnung.
- (4) Die oder der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.

## **§ 14**

### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der durch staatliche oder andere Förderungsmittel, Darlehen und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird auf den Landkreis Erlangen-Höchstadt mit 70 v.H. und auf die Stadt Erlangen mit 30 v.H. umgelegt.
- (2) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festzusetzen, wobei zwischen dem Finanzbedarf für Investitionskosten und Betriebskosten zu unterscheiden ist.
- (3) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) mitzuteilen.
- (4) Über die Fälligkeit der Umlagebeträge für Investitionskosten beschließt die Verbandsversammlung. Die Umlagebeträge für Betriebskosten werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. Tag jedes Kalendervierteljahres fällig.

- (5) Ist die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche gleiche Teilbeträge bis zur Höhe der im 4. Quartal des abgelaufenen Rechnungsjahres erhobenen Umlageteilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.
- (6) Soweit die Verbandsversammlung keinen Beschluss über die Fälligkeit der Investitionskostenumlage getroffen hat, regelt der Umlagebescheid die Fälligkeit.

## **§ 15**

### **Kassenverwaltung**

- (1) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes können aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung von einem Verbandsmitglied geführt werden.
- (2) Soweit die Kassenverwaltung nicht an ein anderes Verbandsmitglied übertragen wurde, werden die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter durch die Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken. Das gleiche gilt für die Stellvertretung.

## **§ 16**

### **Jahresrechnung, Prüfung**

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durch den Rechnungsprüfungsausschuss örtlich zu prüfen.
- (3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden sind getrennt zu beschließen.
- (4) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

## **IV. Schlussbestimmungen**

## **§ 17**

### **Bekanntmachungen**

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder vorzunehmen.

## **§ 18**

### **Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde**

- (1) Abweichend von den Regelungen der Geschäftsordnung kann die Versammlung auch von der Aufsichtsbehörde einberufen werden, wenn die oder der Vorsitzende sowie ihre oder seine Stellvertretung rechtlich oder tatsächlich verhindert sind.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern bzw. der Verbandsmitglieder untereinander, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

## **§ 19**

### **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes findet eine Abwicklung statt. Die Abwicklung obliegt der oder dem Vorstandsvorsitzenden, soweit die Versammlung nichts Anderes beschließt. Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen wird im Verhältnis des in § 14 Abs. 1 angegebenen Umlageschlüssels aufgeteilt.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verbandssatzung vom 01.01.1974, in der Fassung vom 24.07.2020, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Erlangen, den  
Zweckverband Gemeinschaftsanlagen im Kreis-  
und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf

Alexander Tritthart  
Verbandsvorsitzender

# Synoptische Gegenüberstellung der geplanten Änderungen in der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ost

Hinweis: Änderungen werden durch Streichungen oder Fettdruck hervorgehoben.

Verbandssatzung vom 01.01.1974 in der Fassung vom 24.07.2020	Neufassung der Verbandssatzung vom 23.01.2024
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Rechtsstellung</b></p> <p>(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p> <p>(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Erlangen.</p> <p>(3) Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Mittelfranken.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Rechtsstellung</b></p> <p>Bleibt unverändert.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Verbandsmitglieder</b></p> <p>(1) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Erlangen-Höchstadt und die Stadt Erlangen.</p> <p>(2) Andere Schulträger können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Verbandsmitglieder</b></p> <p>(1) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Erlangen-Höchstadt und die Stadt Erlangen.</p> <p>(2) Andere Schulträger können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der <b>Regierung von Mittelfranken</b>.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich</b></p> <p>Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich</b></p> <p>Bleibt unverändert.</p>

#### § 4 Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, folgende Anlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf, die sowohl dem vom Landkreis Erlangen-Höchstadt getragenen Gymnasium als auch der von der Stadt Erlangen getragenen Hauptschule dienen (Gemeinschaftsanlagen), zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, im Bedarfsfalle zu erweitern und zu erneuern und den hierfür erforderlichen Grund zu erwerben:

1. Tagesheim, bestehend aus
  - 1.1 Mensa
  - 1.2 Küche
  - 1.3 Zentralbibliothek
2. Sportgebäude, bestehend aus
  - 2.1 3-fach-Turnhalle
  - 2.2 Schwimmhalle
3. Freisportanlagen, bestehend aus
  - 3.1 Kampfbahn des Typs C
  - 3.2 Allwetterplatz innerhalb der Kampfbahn
  - 3.3 Allwetterplatz nördlich der Kampfbahn
4. westliche Hälfte des für das Gymnasium und die Gemeinschaftsanlagen bestimmten Hausmeistergebäudes
5. Parkplätze, Grünanlagen und Freizeitgelände im Schulzentrum.

#### § 4 Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, folgende Anlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf, die sowohl dem vom Landkreis Erlangen-Höchstadt getragenen **Emil-von-Behring-Gymnasium** als auch der von der Stadt Erlangen getragenen **Ernst-Penzoldt-Mittelschule** dienen (Gemeinschaftsanlagen), zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, im Bedarfsfalle zu erweitern und zu erneuern und den hierfür erforderlichen Grund zu erwerben:

1. Tagesheim, bestehend aus
  - 1.1 Mensa
  - 1.2 Küche
  - 1.3 Zentralbibliothek
2. Sportgebäude, bestehend aus
  - 2.1 **Dreifachsporthalle**
  - 2.2 Schwimmhalle
3. Freisportanlagen, bestehend aus
  - 3.1 **Laufbahn**
  - 3.2 Allwetterplatz (**Kleinspielfeld für Basketball**)
  - 3.3 Allwetterplatz ~~nördlich der Kampfbahn~~
  - 3.4 **Beachvolleyballfeld**
4. **Hausmeistergebäude**
5. Parkplätze, Grünanlagen und Freizeitgelände im Schulzentrum.

<p>(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.</p>	<p>(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. <del>Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.</del></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Verbandsorgane</b></p> <p>Die Organe des Zweckverbandes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Verbandsversammlung,</li> <li>2. der Verbandsvorsitzende.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Verbandsorgane</b></p> <p>Die Organe des Zweckverbandes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Verbandsversammlung,</li> <li>2. <b>die oder der</b> Verbandsvorsitzende,</li> <li>3. <b>der Rechnungsprüfungsausschuss.</b></li> </ol>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Zusammensetzung der Verbandsversammlung</b></p> <p>(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 10 Verbandsräten, nämlich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Verbandsvorsitzenden,</li> <li>2. dem Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden,</li> <li>3. acht weiteren Verbandsräten.</li> </ol> <p>(2) Der Landkreis Erlangen-Höchstadt entsendet 7 Verbandsräte, die Stadt Erlangen 3 Verbandsräte in die Verbandsversammlung. Im Falle einer Änderung des § 15 Abs. 1 ändert sich die Zahl der beiderseits zu entsendenden Verbandsräte entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Zusammensetzung der Verbandsversammlung</b></p> <p>(1) Die Verbandsversammlung besteht aus <b>der oder dem Verbandsvorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertretung und den übrigen Verbandsrätinnen und Verbandsräten.</b></p> <p>(2) <b>Der Verbandsversammlung gehören an:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) <b>die jeweilige Landrätin oder der jeweilige Landrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt und sechs weitere vom Kreistag des Landkreises Erlangen-Höchstadt zu bestellende Mitglieder;</b></li> <li>b) <b>die jeweilige Oberbürgermeisterin oder der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Erlangen und zwei weitere vom Stadtrat der Stadt Erlangen zu bestellende Mitglieder.</b></li> </ol> <p>(3) <b>Für jede Verbandsrätin oder für jeden Verbandsrat bestellen die entsprechenden Verbandsmitglieder jeweils eine Stellvertretung</b></p>

<p>(3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden - ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde - schriftlich zu benennen. Bedienstete des Zweckverbandes können nicht Verbandsräte sein.</p>	<p><b>für den Verhinderungsfall des bestellten Mitglieds, die nicht selbst der Verbandsversammlung angehören darf.</b></p> <p><b>Die Verbandsrätinnen und die Verbandsräte sind von den Verbandsmitgliedern der oder dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Die Verbandsrätinnen oder Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Bedienstete des Zweckverbandes können nicht Verbandsrätinnen oder Verbandsräte sein.</b></p> <p><b>(4) Die oder der Verbandsvorsitzende und die weiteren Verbandsrätinnen oder Verbandsräte haben je eine Stimme.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Einberufung der Verbandsversammlung</b></p> <p>(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.</p> <p>(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Einberufung der Verbandsversammlung</b></p> <p>Entfällt.</p> <p><i>Hinweis: Regelungen hierzu können der neuen Geschäftsordnung entnommen werden.</i></p>

	<p style="text-align: center;"><b>NEU</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses</b></p> <p>(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern und ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Ihm gehören zwei Mitglieder des Kreistages des Landkreises Erlangen-Höchstadt und ein Mitglied des Stadtrates der Stadt Erlangen an.</p> <p>(2) Die Verbandsversammlung bestimmt ein Ausschussmitglied zur oder zum Vorsitzenden. Das gleiche gilt für die Stellvertretung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Sitzungen der Verbandsversammlung</b></p> <p>(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.</p> <p>(2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die Sitzungen haben in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum stattzufinden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Sitzungen der Verbandsversammlung</b></p> <p>Entfällt.</p> <p><i>Hinweis: Regelungen hierzu können der neuen Geschäftsordnung entnommen werden.</i></p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung</b></p>
<p>(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.</p> <p>(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.</p> <p>(3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl, soweit es sich um Satzungsänderungen handelt, im Übrigen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden gefasst. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.</p> <p>(4) Im Falle des § 6 Abs. 2 Satz 2 ändern sich die in vorstehendem Absatz 2 geregelten Mehrheitserfordernisse entsprechend.</p> <p>(5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden jedoch keine Anwendung. Es wird geheim gewählt.</p>	<p>Entfällt.</p> <p><i>Hinweis: Regelungen hierzu können der neuen Geschäftsordnung entnommen werden.</i></p>

<p>(6) Über den wesentlichen Verlauf der Sitzung, die gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sollen der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zuständigkeit der Verbandsversammlung</b></p> <p>(1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die in Art. 34 Abs. 2 KommZG aufgezählten Angelegenheiten.</p> <p>(2) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,</li> <li>2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als <b>50.000,00 €</b> mit sich bringen,</li> <li>3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.</li> </ol> <p>Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten - unbeschadet des Art. 34. Abs. 2 KommZG - allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsvorsitzenden ganz oder teilweise übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.“</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zuständigkeit und Abstimmungen der Verbandsversammlung</b></p> <p>(1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die in Art. 34 Abs. 2 KommZG aufgezählten Angelegenheiten.</p> <p>(2) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,</li> <li>2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000,00 € mit sich bringen,</li> <li><b>3. für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist, in Höhe von mehr als 20.000,00 €.</b></li> </ol> <p>Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten - unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG - allgemein oder für den Einzelfall auf die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden ganz oder teilweise übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.</p>

	<p><b>(3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl, soweit es sich um Satzungsänderungen handelt, im Übrigen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden gefasst. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Wahl des Verbandsvorsitzenden</b></p> <p>(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende kann nur der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.</p> <p>(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 6 Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Wahl der Verbandsvorsitzenden oder des Verbandsvorsitzenden</b></p> <p>(1) <b>Die oder der Verbandsvorsitzende sowie ihre oder seine Stellvertretung</b> werden von der Verbandsversammlung geheim aus ihrer Mitte gewählt. <b>Die oder der Verbandsvorsitzende sowie ihre oder seine Stellvertretung</b> können nur <b>die gesetzlichen</b> Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.</p> <p>(2) <b>Die oder der Verbandsvorsitzende sowie die Stellvertretung</b> werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt <b>der oder des neu gewählten Verbandsvorsitzenden sowie der Stellvertretung weiter aus.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden</b></p> <p>(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung, vollzieht deren Beschlüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, für die nicht die Verbandsversammlung zuständig ist. Er ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zuständigkeit der oder des Verbandsvorsitzenden</b></p> <p>(1) <b>Die oder der Verbandsvorsitzende</b> vertritt den Zweckverband nach außen. <b>Sie oder er</b> führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung, vollzieht deren Beschlüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, für die nicht die Verbandsversammlung <b>aufgrund der Vorschriften des KommZG</b> zuständig ist. <b>Sie oder er</b> ist ferner befugt, anstelle der</p>

<p>unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.</p> <p>(2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.</p>	<p>Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; hiervon <b>ist die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu unterrichten.</b></p> <p>(2) <b>Die oder der Verbandsvorsitzende ist für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist, berechtigt, soweit nicht die Verbandsversammlung hierfür zuständig ist.</b></p> <p>(3) <b>Die oder der Verbandsvorsitzende wird bei Verhinderung durch ihre oder seine Stellvertretung vertreten.</b></p> <p>(4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>NEU</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Geschäftsordnung</b></p> <p><b>Die Verbandsversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für den Zweckverband, in der folgende Inhalte geregelt werden:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Verbandsversammlung</b></li> <li>– <b>Verbandsrätinnen und Verbandsräte</b></li> <li>– <b>Verbandsvorsitzende oder Verbandsvorsitzender</b></li> <li>– <b>Übertragung von Befugnissen</b></li> <li>– <b>Geschäftsstelle</b></li> <li>– <b>Geschäftsleitung</b></li> <li>– <b>Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung</b></li> <li>– <b>Sitzungsverlauf</b></li> <li>– <b>Beratung der Sitzungsgegenstände</b></li> <li>– <b>Wahlen</b></li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Sitzungsniederschrift</b></li> <li>– <b>Verteilen der Geschäftsordnung</b></li> </ul>
	<p><b>NEU</b></p> <p><b>§ 12</b></p> <p><b>Geschäftsstelle</b></p> <p><b>Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Näheres regelt die Geschäftsordnung.</b></p>
<p><b>§ 13</b></p> <p><b>Geschäftsführung</b></p> <p>(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle, die den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften unterstützt.</p> <p>(2) Zur Führung der Geschäftsstelle werden von der Verbandsversammlung ein Geschäftsleiter und ein Stellvertreter bestellt. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil; das Gleiche gilt im Falle seiner Verhinderung für seinen Stellvertreter.</p> <p>(3) Mit der Geschäftsführung kann durch die Verbandsversammlung auch ein Verbandsmitglied beauftragt werden.</p>	<p><b>§ 13</b></p> <p><b>Geschäftsführung</b></p> <p>Entfällt.</p> <p><i>Hinweis: Regelungen hierzu können der neuen Geschäftsordnung entnommen werden.</i></p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Der Haushalt des Verbandes</b></p> <p>(1) Für die Verbandswirtschaft gilt die Kommunale Haushaltsverordnung (KommHV), soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt.</p> <p>(2) Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(3) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens 1 Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln. Die Haushaltssatzung ist spätestens 1 Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst 1 Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 18 bekannt gemacht.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Der Haushalt des Verbandes</b></p> <p>(1) Für die Verbandswirtschaft gilt die <b>Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik (KommHV-Kameralistik)</b>, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt.</p> <p>(2) Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(3) <b>Im Übrigen gelten die Vorschriften zur Haushaltswirtschaft nach dem KommZG i.V.m. der Art. 61 ff. Gemeindeordnung.</b></p> <p>(4) <b>Die oder der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Deckung des Finanzbedarfs</b></p> <p>(1) Der durch staatliche oder andere Förderungsmittel, Darlehen und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird auf den Landkreis Erlangen-Höchstadt mit 70 v.H. und die Stadt Erlangen mit 30 v.H. umgelegt</p> <p>(2) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festzusetzen, wobei zwischen dem Finanzbedarf für einmalige und laufende Aufwendungen zu unterscheiden ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Deckung des Finanzbedarfs</b></p> <p>(1) Der durch staatliche oder andere Förderungsmittel, Darlehen und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird auf den Landkreis Erlangen-Höchstadt mit 70 v.H. und auf die Stadt Erlangen mit 30 v.H. umgelegt.</p> <p>(2) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festzusetzen, wobei zwischen dem Finanzbedarf für Investitionskosten und Betriebskosten zu unterscheiden ist.</p>

<p>(3) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) mitzuteilen.</p> <p>(4) Über die Fälligkeit der Umlagebeträge für einmalige Aufwendungen beschließt die Verbandsversammlung. Die Umlagebeiträge für laufende Aufwendungen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. Tag jedes Kalendervierteljahres fällig.</p> <p>(5) Ist die Umlage für laufende Aufwendungen bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche gleiche Teilbeträge bis zur Höhe der im 4. Quartal des abgelaufenen Rechnungsjahres erhobenen Umlageteilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.</p>	<p>(3) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) mitzuteilen.</p> <p>(4) Über die Fälligkeit der <b>Umlagebeträge für Investitionskosten</b> beschließt die Verbandsversammlung. Die Umlagebeträge für <b>Betriebskosten</b> werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. Tag jedes Kalendervierteljahres fällig.</p> <p>(5) Ist die <b>Betriebskostenumlage</b> bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche gleiche Teilbeträge bis zur Höhe der im 4. Quartal des abgelaufenen Rechnungsjahres erhobenen Umlageteilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.</p> <p>(6) <b>Soweit die Verbandsversammlung keinen Beschluss über die Fälligkeit der Investitionskostenumlage getroffen hat, regelt der Umlagebescheid die Fälligkeit.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Kassenverwaltung</b></p> <p>(1) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.</p> <p>(2) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes können aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung von einem Verbandsmitglied geführt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Kassenverwaltung</b></p> <p>(1) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes können aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung von einem Verbandsmitglied geführt werden.</p> <p>(2) <b>Soweit die Kassenverwaltung nicht an ein anderes Verbandsmitglied übertragen wurde, werden die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter durch die Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken. Das gleiche gilt für die Stellvertretung.</b></p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Jahresrechnung, Prüfung</b></p> <p>(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.</p> <p>(2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen. Das Organ der Prüfung bestimmt die Verbandsversammlung.</p> <p>(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Jahresrechnung, Prüfung</b></p> <p>(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von <b>6</b> Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.</p> <p>(2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres <b>durch den Rechnungsprüfungsausschuss örtlich zu prüfen.</b></p> <p>(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. <b>Die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden sind getrennt zu beschließen.</b></p> <p>(4) <b>Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.</p> <p>(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder vorzunehmen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Bekanntmachungen</b></p> <p>Bleibt unverändert.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde</b></p> <p>(1) Abweichend von § 7 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.</p> <p>(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleich geordnet gegenüberstehen und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde</b></p> <p>(1) Abweichend von <b>den Regelungen der Geschäftsordnung</b> kann die Verbandsversammlung <b>auch</b> von der Aufsichtsbehörde einberufen <b>werden</b>, wenn <b>die oder der</b> Vorsitzende <b>sowie ihre oder seine Stellvertretung rechtlich oder tatsächlich verhindert sind</b>.</p> <p>(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern <b>bzw. der Verbandsmitglieder untereinander</b>, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Auflösung</b></p> <p>(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.</p> <p>(2) Bei Auflösung des Zweckverbandes findet eine Abwicklung statt. Die Abwicklung obliegt dem Verbandsvorsitzenden, soweit die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt. Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen wird im</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Auflösung</b></p> <p>(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.</p> <p>(2) Bei Auflösung des Zweckverbandes findet eine Abwicklung statt. Die Abwicklung obliegt der oder dem Verbandsvorsitzenden, soweit die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt. Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen wird im Verhältnis <b>des in § 14 Abs. 1 angegebenen Umlageschlüssels</b></p>

<p>Verhältnis 70: 30 auf den Landkreis Erlangen-Höchstadt und die Stadt Erlangen aufgeteilt, soweit sich nicht nach § 15 Abs. 1 ein anderer Verteilungsschlüssel ergibt. Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag im gleichen Verhältnis umzulegen.</p>	<p><del>aufgeteilt. soweit sich nicht nach § 15 Abs. 1 ein anderer Verteilungsschlüssel ergibt. Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag im gleichen Verhältnis umzulegen.</del></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Verbandssatzung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Die Verbandssatzung vom 01.01.1974, in der Fassung vom 24.07.2020, tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>